STADT ALPIRSBACH
LANDKREIS FREUDENSTADT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2015
16. punktuelle Änderung

für den Bereich "Schwenkenhof"
in ALPIRSBACH - EHLENBOGEN

rechtskräftiger Flächennutzungsplan 2015

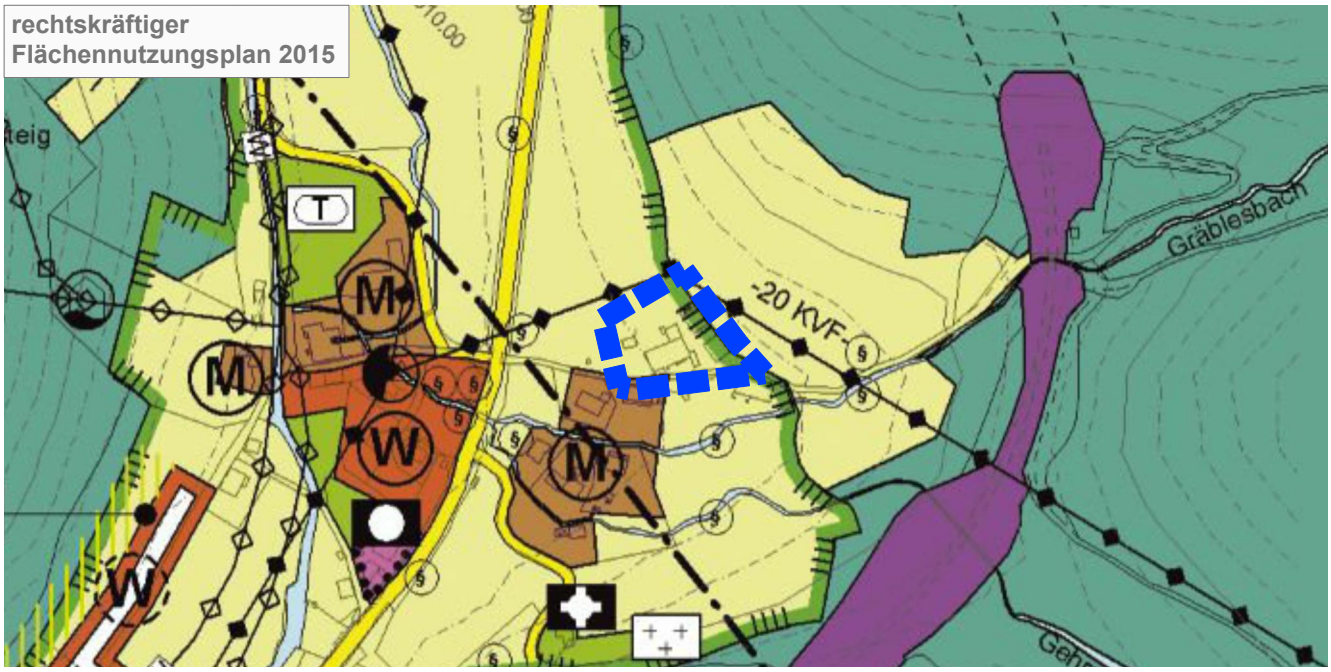

16. punktuelle Änderung

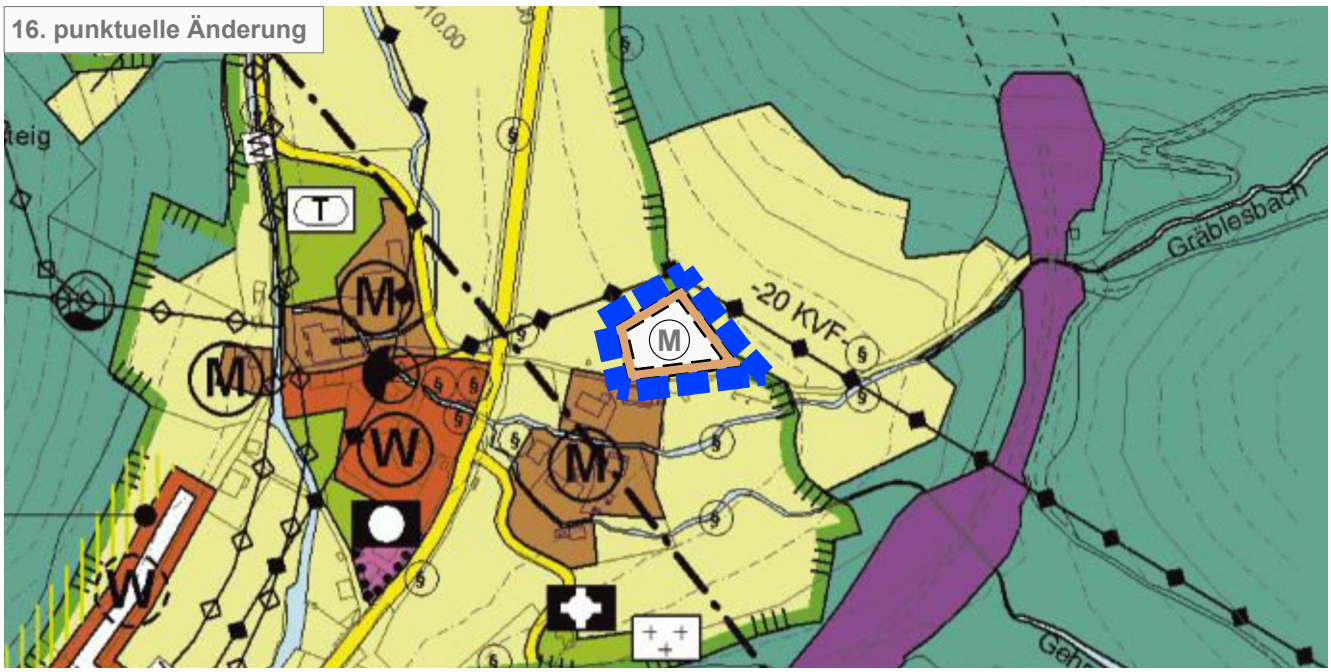

ZEICHENERKLÄRUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes

(M) Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO) Planung

Maßstab:	1 : 5.000	Projektnummer: 14049 Plannummer: 14049/fnp_1.2

Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
SP/SU	27.01.26	Auszug aus dem FNP	
SP/SU	07.05.26	Änderung Nutzungsart	

GFRÖRER INGENIEURE
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0

Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Flächennutzungsplan
16. Punktuelle Änderung im Bereich „Schwenkenhof“

Regelverfahren

in Alpirsbach – Ehlenbogen

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

nach Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Fassung vom 07.05.2026

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	☐	☒
2.	Gemeinde Schenkenzell	☐	☒
3.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 42	☐	☒
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	☐	☒
5.	Gemeinde Loßburg	☐	☒
6.	terranets bw GmbH	☐	☒
7.	Landesamt für Denkmalpflege	☐	☒
8.	Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9 ·	☐	☒
9.	Vodafone West GmbH	☐	☒
10.	Handwerkskammer Reutlingen	☐	☒
11.	Netze BW GmbH – Leitungsbau Hochspannung	☐	☒
12.	Regionalverband Nordschwarzwald	☐	☒
13.	Badenova Netze GmbH	☐	☒
14.	Stadt Oberndorf am Neckar	☐	☒
15.	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 83	☐	☒
16.	Netze BW GmbH – Netzplanung Netzregion Nordschwarzwald-Gäu	☐	☒
17.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21	☐	☒
18.	Landratsamt Freudenstadt	☒	☐

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 06.03.2026)**	
	Anbei übersende ich die Stellungnahme zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden. **Allgemeiner Hinweis:** Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	**Gemeinde Schenkenzell (Stellungnahme vom 06.03.2026)**	
	Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Schenkenzell im Verfahren zur 16. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Schwenkenhof“ in Alpirsbach–Ehlenbogen sowie für die Bereitstellung der Unterlagen. Seitens der Gemeinde Schenkenzell werden durch die Planung keine Belange berührt. Anregungen oder Bedenken werden daher nicht vorgebracht. Wir wünschen der Stadt Alpirsbach eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens und einen guten weiteren Verlauf des Verfahrens.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	**Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 42 (Stellungnahme vom 09.03.2026)**	
	Bezüglich der o.g. geplanten Änderung im Flächennutzungsplan bestehen seitens der Abteilung 4 im Regierungspräsidium keine Einwände.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 4	**Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 09.03.2026)**	
	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 16. Punktuelle Änderung im Bereich „Schwenkenhof“,in Alpirsbach – Ehlenbogen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Im Zuge des Bebauungsplanes hatten wir bereits Stellung bezogen. Hierauf möchten wir nochmal verweisen	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	DT_Bestand_BPL_Alpirsbach, Schwenkenhof Solar 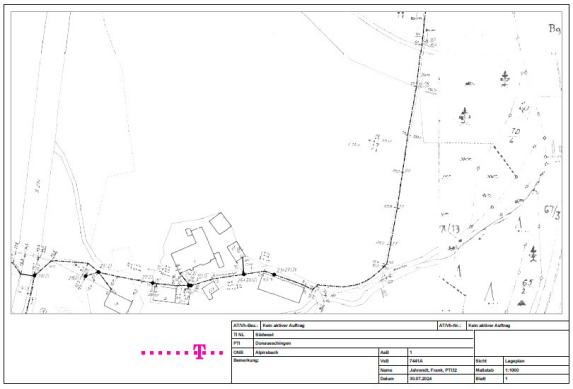	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Im Zuge des Bebauungsplanes hatten wir bereits Stellung bezogen. Hierauf möchten wir nochmal verweisen Zum o.g. Bebauungsplan haben wir im Juli 2024 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Unsere Anregungen wurden im Abwägungsprotokoll vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände. Hinweis: Achtung seit 03. 05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T NL Suedwest Pti 32 Bauleitplanung@telekom. de	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	**Gemeinde Loßburg (Stellungnahme vom 09.03.2026)**	
	Wir bringen gegen die 16. Punktuelle FNP Änderung „Schwenkenhof" in Alp. -Ehlenbogen keine Anregungen vor.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	**terranets bw GmbH (Stellungnahme vom 10.03.2026**	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der **16. Punktuellen Änderung** des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.	
	Übersichtskarte 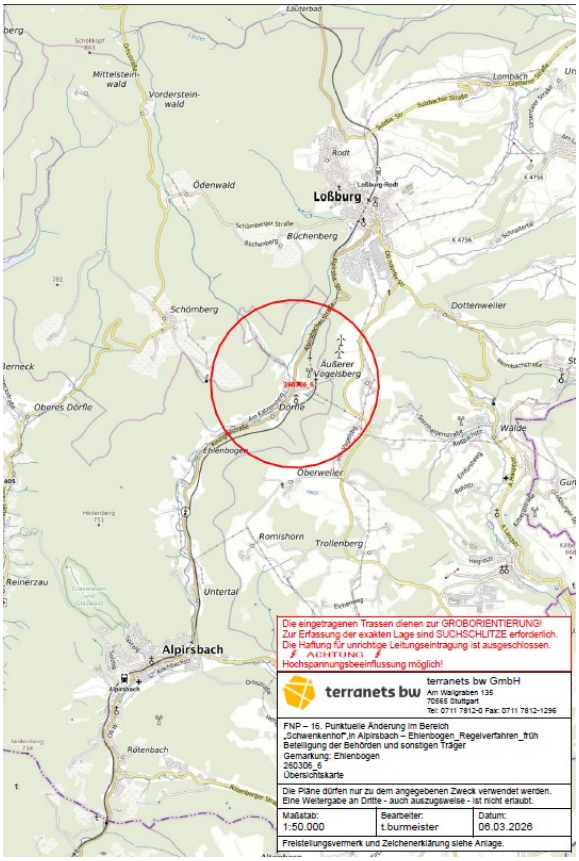	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	**Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 13.03.2026)**	
	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Folgendes denkmalrelevantes Objekt ist betroffen. - Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Ehlenbogen (Listen-Nr. MA 1, ADAB-Id. 103483208); Prüffall	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen.	Die Anregungen werden im gegenständlichen FNP-Verfahren zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	s.o. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vekordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Datenschutzhinweise Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ oder postalisch auf Anfrage.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	**Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9 (Stellungnahme vom 20.03.2026)**	
	Im Auftrag von XXX XXXXX übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Achtung! Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarchive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung. **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	
	1.3 Bodenkunde Da im Rahmen des Planungsvorhabens ausschließlich Böden in Siedlungsflächen betroffen sind, liegen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der frei zugänglichen Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten keine Informationen zu den Bodenverhältnissen vor. Soweit innerhalb des Plangebietes unversiegelte Böden betroffen sind, sollte berücksichtigt werden, dass diese trotz möglicher anthropogener Überprägung wichtige Bodenfunktionen entsprechend § 2 BBodSchG erfüllen. Für Eingriffe in unversiegelte Böden ist daher gemäß § 1a Abs. 2 BauGB und § 2 LBodSchAG auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Eine Bodenfunktionsbewertung kann nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der LUBW (2010) erfolgen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2.1 Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Schwenkenhof“ mit dem Schreiben Gz. RPF9-4700-62/22/2 vom 07.08.2024 zum Planungsbereich abgegebene ingenieurgeologische Stel-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	lungnahme: „Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Eck-Formation (Unterer Buntsandstein) und der Tigersandstein-Formation (Zechstein). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objekt-bezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“	
	2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollek-toren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	**Vodafone West GmbH (Stellungnahme vom 23.03.2026)**	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.03.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 10	**Handwerkskammer Reutlingen (Stellungnahme vom 23.03.2026)**	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Die Belange der Handwerkskammer Reutlingen bzw. deren Mitglieder sind nach derzeitigem Wissenstand nicht betroffen. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Alpirsbach einen guten Verlauf.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 11	**Netze BW GmbH – Leitungsbau Hochspannung (Stellungnahme vom 26.03.2026)**	
	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Stellungnahme des Leitungsbau Hochspannung - Stellungnahmen (NETZ TILS) Seitens Statik & Stellungnahmen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Stellungnahme der Netzregion Nordschwarzwald-Gäu Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TMN) Seitens der Netzregion Nordschwarzwald-Gäu bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 12	**Regionalverband Nordschwarzwald (Stellungnahme vom 26.03.2026)**	
	Im Regionalplan ist für den Planbereich eine bestehende Siedlungsfläche enthalten. Der Neuordnung dieses Bereiches um die vorhandenen Hof- und Wirtschaftsgebäude stehen daher keine regionalplanerischen Belange entgegen. Wir tragen keine Anregungen oder Einwände vor.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 13	**Badenova Netze GmbH (Stellungnahme vom 26.03.2026)**	
	Ihr Schreiben vom 06. März 2026 haben wir erhalten. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt. Für Rückfragen steht Ihnen unsere XXXXXXXX gerne zur Verfügung.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange ☐ Keine Äußerung ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 14	**Stadt Oberndorf am Neckar (Stellungnahme vom 27.03.2026)**	
	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. l BauGB nimmt die Stadtverwaltung Oberndorf am Neckar Stellung zum Vorentwurf der 16. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Schwenkenhof in Alpirsbach-Ehlenbogen. Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Stadt Oberndorf am Neckar. Insbesondere werden keine neuen Siedlungsflächen über den bestehenden Dorfbereich hinaus ausgewiesen. Ebenso sind keine Beeinträchtigungen überregionaler Belange, wie etwa im Bereich Verkehr oder Umweltschutz, zu erwarten.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Die Planung dient vielmehr der Sicherung und Stärkung bestehender lokaler Strukturen. Die Umwidmung in ein dörfliches Wohngebiet trägt dazu bei, den landwirtschaftlichen Bestand langfristig zu sichern und fügt sich zugleich in den ländlich geprägten Charakter des Gebietes ein. Vor diesem Hintergrund werden seitens der Stadt Oberndorf am Neckar keine Einwände gegen die geplante Änderung erhoben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	**Regierungspräsidium Freiburg – Referat 83 (Stellungnahme vom 31.03.2026)**	
	Die höhere Forstbehörde bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die frühzeitige Beteiligung zum o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Alpirsbach. Von den Planungen sind keine Waldflächen betroffen, forstrechtliche Belange werden daher nicht tangiert. Eine weitere Beteiligung am FNP – 16. Punktuelle Änderung im Bereich „Schwenkenhof“ ist für uns nicht gegeben.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 16	**Netze BW GmbH – Netzplanung Netzregion Nordschwarzwald-Gäu (Stellungnahme vom 14.04.2026)**	
	Für Ihr Schreiben sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns. Angrenzend an den Bereich der FNP-Änderung	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	„Schwenkenhof" in Alpirsbach sind 20-kV-Freileitungen vorhanden, die sich im Zuständigkeitsbereich der Netze BW befinden. Insofern es zu Beeinträchtigungen des Anlagenbestands bzw. des Netzbetriebs in den ausgewiesenen Flächen kommen kann, bitten wir um frühzeitige Benachrichtigung, damit mögliche Maßnahmen zur Anlagensicherung bzw. –verlegung erörtert werden können.	
	Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Flächennutzungsplanverfahren.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 17	**Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21 (Stellungnahme vom 14.04.2026)**	
	Vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der geplanten Darstellung, im Bereich des Gebäudebestands und Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Schwenkenhof", als Dörfliches Wohngebiet keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 18	**Landratsamt Freudenstadt (Stellungnahme vom 14.04.2026)**	
	Zur 16. punktuellen Änderung des FNPs im Bereich Schwenkenhof (Stand: 20.01. / 27.01.2026) nehmen wir wie folgt Stellung: **I. Höhere Verwaltungsbehörde** **Allgemeine Ausführungen zur Planung** Mit der o.g. punktuellen Änderung des FNPs soll parallel zur Aufstellung des dortigen Bebauungsplans die entsprechende Grundlage zur Entwicklung aus dem FNP geschaffen werden. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Anregungen und Hinweise 1. Das Bebauungsplanverfahren ist im Vergleich zur FNP-Änderung schon weiter fortgeschritten. Vor dem Inkrafttreten des BBPs sollte dennoch zunächst der FNP wirksam werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2. Auch für die FNP-Änderung ist ein entsprechender Umweltbericht erforderlich. Den Unterlagen war der	Der Umweltbericht wurde auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erstellt und berücksichtigt. Dieser wird

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Umweltbericht zum Bebauungsplan beigefügt. Daraus geht allerdings nicht hervor, dass dieser auch die Belange auf FNP-Ebene berücksichtigt. Es kann zwar grundsätzlich ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt werden, aber das sollte dann auch entsprechend ersichtlich sein. Die weiteren BBP-Unterlagen, die der Anhörung zum FNP beigefügt waren, wurden in diesem Rahmen nicht weiter berücksichtigt.	als Anlage der gegenständlichen FNP-Änderung beigefügt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	3. Die Begründung zur FNP-Änderung scheint etwas minimalistisch auszufallen. Es sind z.B. auch keine Informationen zu übergeordneten Planungen wie dem Regionalplan enthalten. Die Begründung sollte daher zumindest etwas ausführlicher erfolgen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	II. Kreisbaumeister **1. Zeichnerischer Teil** Gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden. Es können zwar auch gemäß Abs. 2 direkt konkretere Baugebietsarten dargestellt werden (hier: MDW), aber es ist nicht zwingend. Für mehr Flexibilität wird daher empfohlen, dass die in der 16. punktuellen Änderung dargestellte Plangebietsfläche nicht als „Dörfliches Wohngebiet" (MDW), sondern pauschal als eine gemischte Baufläche (M) in der Farbe braun mittel (Planung) bezeichnet wird. Gleiches gilt auch für die Angaben in der Zeichenerklärung.	Die Fläche wird im weiteren Verfahren als gemischte Baufläche dargestellt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	2. Begründungen <u>Zu 2. – Planerfordernis</u> Auch hier sollte nicht die Bezeichnung „Dörfliches Wohngebiet" verwendet werden, da im Flächennutzungsplan, im Gegensatz zum Bebauungsplan, pauschalere Bauflächen ausgewiesen werden können.	s.o. Absatz 2 der Planerfordernis in der Begründung bezieht sich jedoch auf die Ausweisung im Bebauungsplanverfahren, weshalb hier „dörfliches Wohngebiet" korrekt ist. Die Begründung wird unter Punkt 2 zur Klarstellung dahingehend konkretisiert und angepasst. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	<u>Zu 5. – Flächennutzungsplanänderung</u> Die dargestellte Plangebietsfläche sollte wie vorab erläutert nicht als „Dörfliches Wohngebiet" (MDW) sondern als eine gemischte Baufläche (M) in der Farbe braun mittel (Planung) bezeichnet werden. Gleiches gilt auch für die Erläuterung.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	<u>Zu 6. – Umwelt- und Artenschutzbelange</u> Gemäß BauGB § 2a Satz 1 Nr. 2 sind in der Begründung die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 (3)	s.o. Die Belange des Umwelt- und Artenschutzes wurden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erstellt und berücksichtigt. Die Berichte werden als Anlage der

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die wesentlichen Auswirkungen und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten entsprechend erläutert werden.	gegenständlichen FNP-Änderung beigefügt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	<u>Hinweis</u> Die in der Anlage aufgeführten Bebauungsplanunterlagen wie Abgrenzungsplan, Lageplan und textliche Festsetzungen wurden inhaltlich nicht geprüft, da es sich hier ausschließlich um den Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung handelt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	III. Rechtsaufsichtsbehörde Es werden keine Anregungen vorgebracht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	IV. Untere Naturschutzbehörde Der Vorhabenbereich befindet sich in naturnaher Hanglage und ist bereits durch bestehende Bebauung vorbelastet. Bauvorhaben treten lagebedingt stark in Erscheinung und können das betroffene Landschaftsschutzgebiet tangieren. Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Als weiterer Schutzgegenstand ist das Landschaftsschutzgebiet „Ehlenbogener Tal“ zu nennen. Sonstige flächenhafte Schutzgegenstände sind nicht betroffen. Die Belange des TÖB-Naturschutzes werden aufgrund des sich parallel in Entwicklung befindlichen Bebauungsplanes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht behandelt. Hierzu gehört auch der Ausnahmeantrag für das gegenständliche Landschaftsschutzgebiet. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Änderungen in den Unterlagen bitten wir farblich zu markieren.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	V. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Über einen Bebauungsplan im Bereich „Schwenkenhof“ soll die Fläche als Wohngebiet ausgewiesen werden. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Alpirsbach ist die Fläche nicht als Wohngebiet, sondern als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Daher soll die beantragte Änderung des FNP erfolgen. Die Fläche umfasst 0,31 ha. Gegenwärtig befinden sich auf der Fläche mehrere landwirtschaftliche Gebäude, ein Teil wird als Weide genutzt. Es befinden sich keine oberirdischen Gewässer im Plangebiet.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Wie in den Unterlagen zum Bebauungsplan dargestellt, ist das Gebiet bereits an die bestehende Ortskanalisation angeschlossen. Niederschlagswasser wird dezentral versickert und zurückgehalten. Von Seiten der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde stehen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Belange entgegen.	
	VI. Untere Landwirtschaftsbehörde **<u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u>** Durch das Vorhaben sind keine agrarstrukturellen Belange berührt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Anregungen und Hinweise</u> Wir verweisen zudem allgemein auf mögliche angrenzende (inaktive) Tierhaltungsbetriebe im Innenbereich in Bezug auf Überschreitungen der geltenden Grenzwerte von Geruchsemmissionen nach der TA Luft. Sollte die Kommune hiervon Kenntnis erlangen bitten wir um Rückmeldung. Gegebenenfalls kann es zur Notwendigkeit eines externen Gutachtens kommen. Sollten sich Änderungen am Plangebiet ergeben, sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden bitten wir um frühzeitige Beteiligung bei der Flächenauswahl gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	VII. Untere Forstbehörde Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	VIII. Straßenbauamt Der 16. punktuellen Änderung des Flächennutzungplans im Bereich Schwenkenhof in Alpirsbach-Ehlenbogen stehen seitens des Straßenbauamtes beim Landratsamt Freudenstadt keine Belange entgegen. Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gebietsfläche erfolgt über eine Gemeindestraße. Der Geltungsbereich verläuft nah neben der B294 außerhalb der Ortslage.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	IX. Untere Verkehrsbehörde Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zu der Änderung des o. g. Flächennutzungsplan. Wir bitten um Beachtung, dass die Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Freudenstadt lediglich bei den klassifizierten Straßen	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	liegt. Für die Gemeindestraßen ist die Stadt Alpirsbach als örtliche Verkehrsbehörde zuständig.	
	X. Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XI. Flurneuordnungsstelle Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XII. Vermessungsamt Hinweis (für FNP + BBP): Die in den GIS-Systemen vorhandenen graphischen Koordinaten der Grenzpunkte dürfen nicht zu Grenzfeststellungen verwendet werden. Mittlere Abweichungen von 1 bis 3 Meter sind hier nicht ungewöhnlich.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XIII. Kreisbrandmeister Es werden keine Anregungen vorgebracht. Auf die Stellungnahme vom 4. November 2025 im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XIV. Untere Abfallrechtsbehörde Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Stadt Alpirsbach

Fassung vom 07.05.2026

Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Flächennutzungsplan
16. Punktuelle Änderung im Bereich „Schwenkenhof“

Regelverfahren

in Alpirsbach – Ehlenbogen

BEGRÜNDUNGEN

zur Flächennutzungsplanänderung

Fassung vom 07.05.2026

Entwurf

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 27.01.2026 sind grau hinterlegt.

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen 1

2. Planerfordernis 1

3. Lage und räumlicher Geltungsbereich 2

4. Bisherige FNP-Darstellung Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen 4

4.1 Regionalplan 4
4.2 Bisherige FNP-Darstellung 5

5. Ziele und Zwecke der Planung 5

6. Flächennutzungsplanänderung 6

7. Umwelt- und Artenschutzbelange 6

7.1 Umweltbericht 6
7.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 7

8. Anlagen 8

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

2. Planerfordernis

Das bestehende Wohn- und Ökonomiegebäude „Schwenkenhof 1“ im östlichen Plangebiet steht leer und ist keiner sinnvollen Nutzung mehr zuzuführen. Es wird angestrebt, das Gelände neu zu ordnen und einer zukunftsfähigen Nutzung zuzuführen, so dass die Nachfolge der Landwirtschaft gesichert werden kann.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Schwenkenhof“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden und die Fläche im Bebauungsplan als dörfliches Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 20.01.2026.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Alpirsbach ~~nicht als dörfliches Wohngebiet~~ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, weshalb die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird. Die Fläche soll künftig als gemischte Baufläche dargestellt werden.

3. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Alpirsbach im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Ehlenbogen und umfasst den Bereich östlich der B294 (Teilfläche des Flurstücks 71/1) mit einer Flächengröße von 0,31 ha.

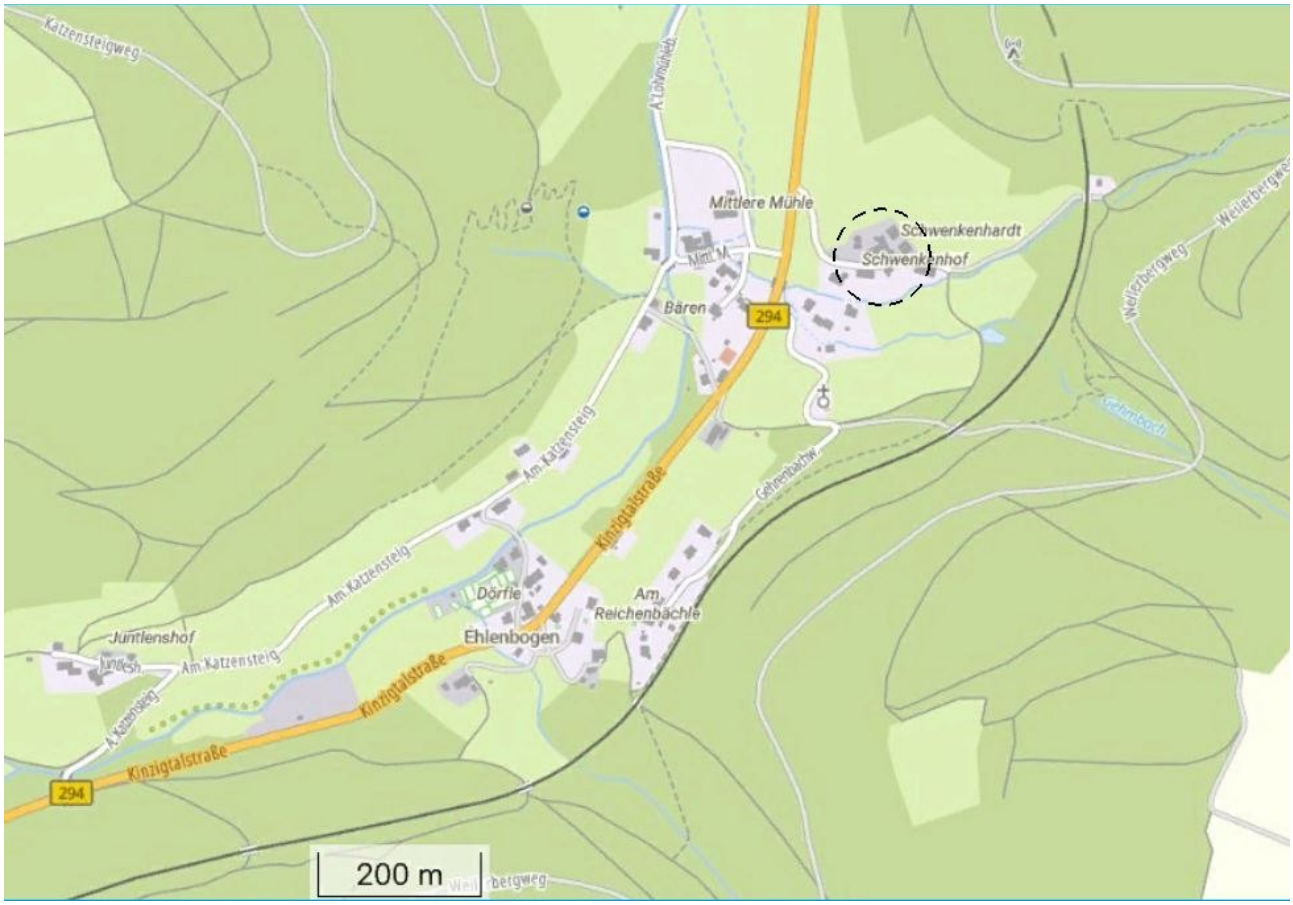

Abb. 3-1: Übersicht Plangebiet und Lage im Raum (schwarz gestrichelte Linie)

Abb. 3-2: Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarz gestrichelte Linie)

4. ~~Bisherige FNP-Darstellung~~ Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan 2015 der Region Nordschwarzwald weist das Plangebiet als „Siedlungsgebiet“ aus.

Sonstige Festsetzungen z.B. in Form von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten oder Wasserschutzgebieten sind nicht betroffen.

Die Waldabstandsflächen sind eingehalten, Wasserschutzgebiete und geschützte Streuobstbestände sind ebenfalls nicht betroffen.

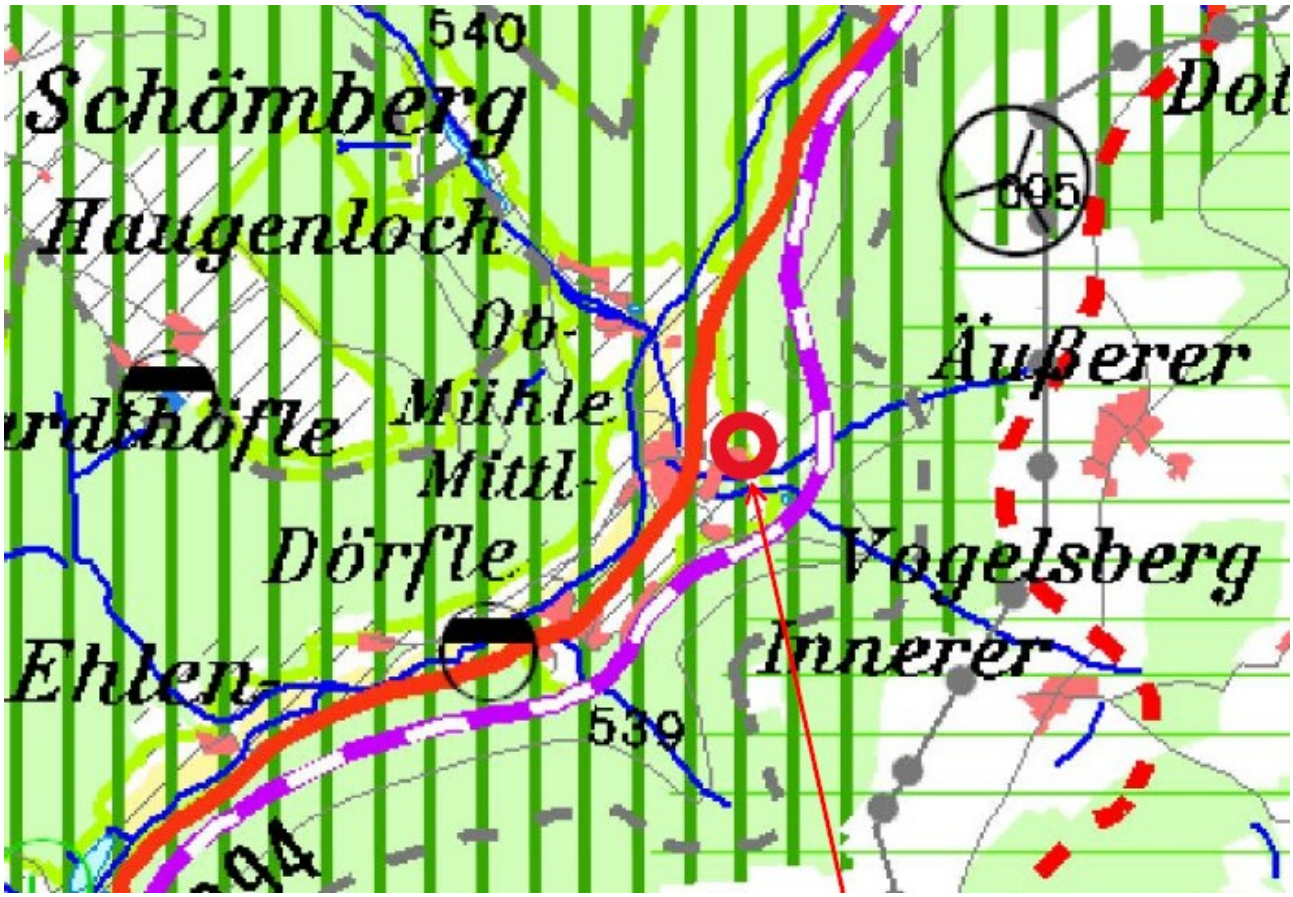

Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan 2015 mit Plangebiet (rote Umgrenzung)

4.2 Bisherige FNP-Darstellung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Alpirsbach wird die Fläche im Bereich „Schwenkenhof“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

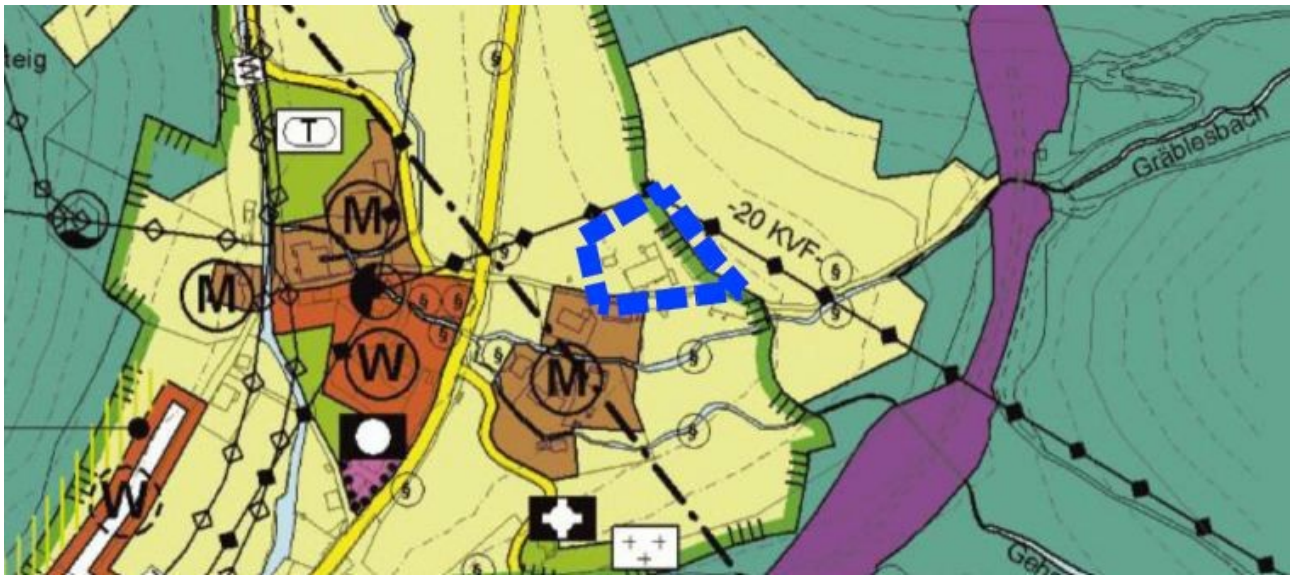

Abb. 4-2: Ausschnitt rechtsgültiger Flächennutzungsplan 2015 mit Plangebiet (blaue Umgrenzung)

5. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der vorliegenden FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplans „Schwenkenhof“ soll der dargestellte Bereich baurechtlich geordnet und auch neu ausgewiesen werden.

6. Flächennutzungsplanänderung

Um das Gebiet „Schwenkenhof“ realisieren zu können, muss der Bereich im gültigen Flächennutzungsplan an das Vorhaben angepasst und die Fläche als ~~dörfliches Wohngebiet~~ gemischte Baufläche dargestellt werden.

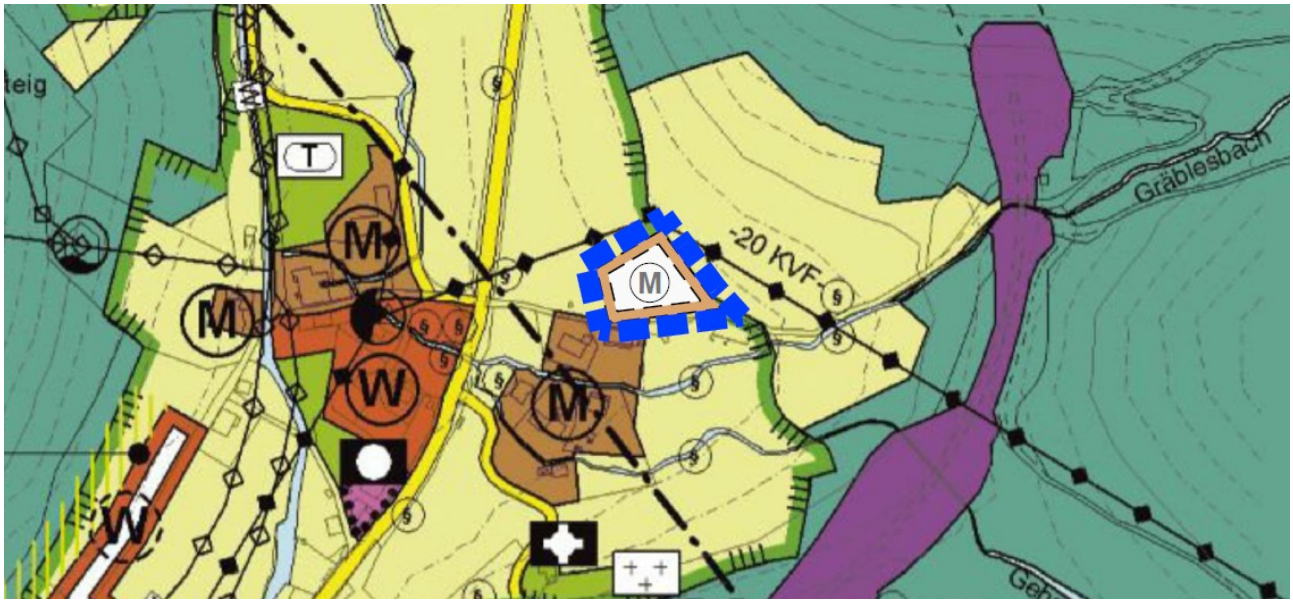

Abb. 7-1: Ausschnitt 16. Punktuelle Änderung mit Plangebiet (blaue Umgrenzung) *Hinweis: geänderte Abbildung*

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

Alle Umwelt- und Artenschutzbelange wurden im Zuge des bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und abgearbeitet. ~~Auf die Bebauungsplanunterlagen wird verwiesen, siehe Anlage.~~ Der Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung als Anlage beigefügt.

7.1 Umweltbericht

Im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan vom 20.01.2026 (Büro faktorgrün) werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert.

Insgesamt wird festgestellt, dass es durch den Bebauungsplan vorwiegend zu mittleren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommt. Durch die innerhalb des Bebauungsplans geplanten grünordnerischen Festsetzungen im Plangebiet sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen reduziert bzw. kompensiert werden. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Insofern werden weder externe Maßnahmen noch ein Monitoring und eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

7.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.08.2025 (Büro faktorgrün) dokumentiert die Prüfung der möglichen Betroffenheit besonders streng geschützter Arten und enthält Vorschläge zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde auf eine faunistische Erfassung verzichtet, stattdessen erfolgte eine Bewertung auf Grundlage einer worst-case-Betrachtung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Plangebiet durch das Vorhaben bei der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten ist. Die Erkenntnisse aus der artenschutzrechtlichen Prüfung sind, soweit erforderlich, in die Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes eingeflossen. Damit stehen einer Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

8. Anlagen

1. ~~Unterlagen aus dem Bebauungsplanverfahren „Schwenkenhof“:~~
   - ~~Abgrenzungsplan vom 20.01.2026~~
   - ~~Lageplan vom 20.01.2026~~
   - ~~Textteil BBP Schwenkenhof vom 20.01.2026~~
   - ~~Biotoptypenkarte vom 19.08.2025~~
   - ~~Umweltbericht vom 20.01.2026~~
   - ~~Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.08.2025~~
2. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan vom 20.01.2026
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.08.2025

Fassungen im Verfahren:

~~Fassung vom 27.01.2026~~

Geänderte Fassung vom 07.05.2026

GFRÖRER INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Ramona Surgalla

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den .....

.....

Vanessa Schmidt (Bürgermeisterin)

faktorgrün

Stadt Alpirsbach

Bebauungsplan „Schwenkenhof“

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Rottweil, den 20.01.2026
Satzung

faktorgrün

Stadt Alpirsbach, Bebauungsplan „Schwenkenhof“, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Satzung

Projektleitung:
M. Sc. Geograph Michael Glaser

Bearbeitung:
M. Sc. Forstwissenschaften Marie Heise

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Titelbild: M. Heise, faktorgruen 30.06.25

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage 1

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethoden, Datenbasis 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Allgemeine Umweltziele 3
2.3 Geschützte Bereiche 5
2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen 6
2.5 Prüfmethoden 6
2.6 Datenbasis 8

3. Beschreibung der städtebaulichen Planung 9

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften 9
3.2 Wirkfaktoren der Planung 9
3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen 9

4. Derzeitiger Umweltzustand 11

4.1 Fläche 11
4.2 Boden 11
4.3 Wasser 12
4.4 Klima / Luft 13
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 13
4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen 13
4.5.2 Tiere 14
4.6 Landschaftsbild und Erholungswert 14
4.7 Mensch 14
4.8 Kultur- und Sachgüter 15
4.9 Bedeutung des Plangebiets für Klimaschutz und Klimawandel sowie besondere Betroffenheiten der Schutzgüter durch den Klimawandel 15
4.10 Besondere Betroffenheiten der Schutzgüter durch den Klimawandel 16

5. Grünordnungsplanung 16

5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept 16
5.2 Grünordnerische und umweltrelevante Maßnahmen 17
5.3 CEF-Maßnahmen 18
5.4 Hinweise zum Bebauungsplan 18

6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 21

6.1 Fläche 21
6.2 Boden 22

6.3 Wasser ... 22
6.4 Klima / Luft ... 22
6.4.1 Auswirkungen auf das Lokalklima und Lufthygiene ... 22
6.4.2 Beitrag zum Klimawandel ... 23
6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 24
6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen ... 24
6.5.2 Tiere ... 24
6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung) ... 25
6.6 Landschaftsbild und Erholungswert ... 26
6.7 Mensch ... 26
6.8 Kultur- und Sachgüter ... 27
6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche ... 27
6.10 Abwasser und Abfall ... 27
6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung ... 27
6.12 Wechselwirkungen ... 28
6.13 Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben / die geplante Nutzung ... 28
6.14 Risiko schwerer Unfälle ... 28
6.15 Kumulation ... 28

7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ... 28

8. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung ... 29

8.1 Bilanzierung der Schutzgüter ... 29
8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten ... 32
8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen ... 32
8.2.2 Schutzgut Boden ... 33
8.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten ... 34

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen ... 35

10. Planungsalternativen ... 35

10.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 35
10.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ... 35

11. Zusammenfassung ... 36

12. Literaturverzeichnis ... 38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Übersicht – rot umrandet (Hintergrundkarte: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) © basemap.de / BKG 05/2023) ... 1
Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (Luftbild), rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage:

Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg). 2
Abb. 3: Ausschnitt Bodenkarte BK 50 für das Plangebiet „Alpirsbach, Schwenkenhof“ rot umrandet, Siedlungsbereich (weiß), b21 (orange) (Qelle: LGRB BW 2024). 12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands 7
Tab. 2: Relevanzmatrix 10
Tab. 3: Funktionen der anstehenden Böden im Plangebiet (Flurstücksbezogene Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzung nach ALK und ALB (Stand: 2010), blattschnittfreie Vektordaten | LGRBgeoportal)..... 11
Tab. 4: Klimaschutzbeitrag von Böden und Biotopen / Nutzungen durch Kohlenstoffspeicherung. Die Zahlen wurden LUBW 2013, Klein&Schulz 2011, Broghammer 2012, Peßler 2012, Neufeldt 2005 und BMEL 2018 sowie der Bodenkarte 1:50.000 des LGRB entnommen. Sie geben lediglich Größenordnungen an und wurden nicht gebietsspezifisch ermittelt. 15
Tab. 5: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung..... 21
Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet..... 32
Tab. 7: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet..... 34
Tab. 8: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden..... 35

Anhang

- ANH 1: Biotoptypenkarte Bestand

Anlagen

- ANL 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Bebauungsplan „Schwenkenhof“, faktorgruen, 20.08.2025

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Mit dem Bebauungsplan „Schwenkenhof“ im Stadtteil Ehlenbogen möchte die Stadt Alpirsbach ein Dorfgebiet (MD) ausweisen. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet bisher als Außenbereich gekennzeichnet. Gegenwärtig befinden sich auf der Fläche mehrere landwirtschaftliche Gebäude und ein Teil wird als Weide genutzt. Hintergrund der Bauleitplanung ist der geplante Abriss des Hauptgebäudes „Schwenkenhof 1“, das durch einen flächenmäßig reduzierten Neubau, u. a. für die Unterbringung von Feriengästen ersetzt werden soll. Die anderen Gebäude sollen erhalten bleiben, um die Fortführung der Landwirtschaft zu sichern. Der Bebauungsplan soll den baurechtlichen Rahmen für die künftige Bebauung schaffen.

Das Bebauungsplanverfahren wird als reguläres Verfahren gemäß § 2 ff. BauGB, mit Umweltbericht inkl. Grünordnungsplan und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), durchgeführt.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ehlenbogener Tal“ ist für das Vorhaben ein Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis für das LSG „Ehlenbogener Tal“ notwendig. Der Antrag wurde in den vorliegenden UB integriert.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt zwischen Alpirsbach und Loßburg nahe der B294. Es ist nach Südwesten exponiert und liegt auf einer Höhe von ca. 535 m ü. N.N. im Naturraum „Mittlerer Schwarzwald“ und ist Teil der Großlandschaft „Schwarzwald“. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 71/1 der Gemarkung Ehlenbogen in 72275 Alpirsbach.

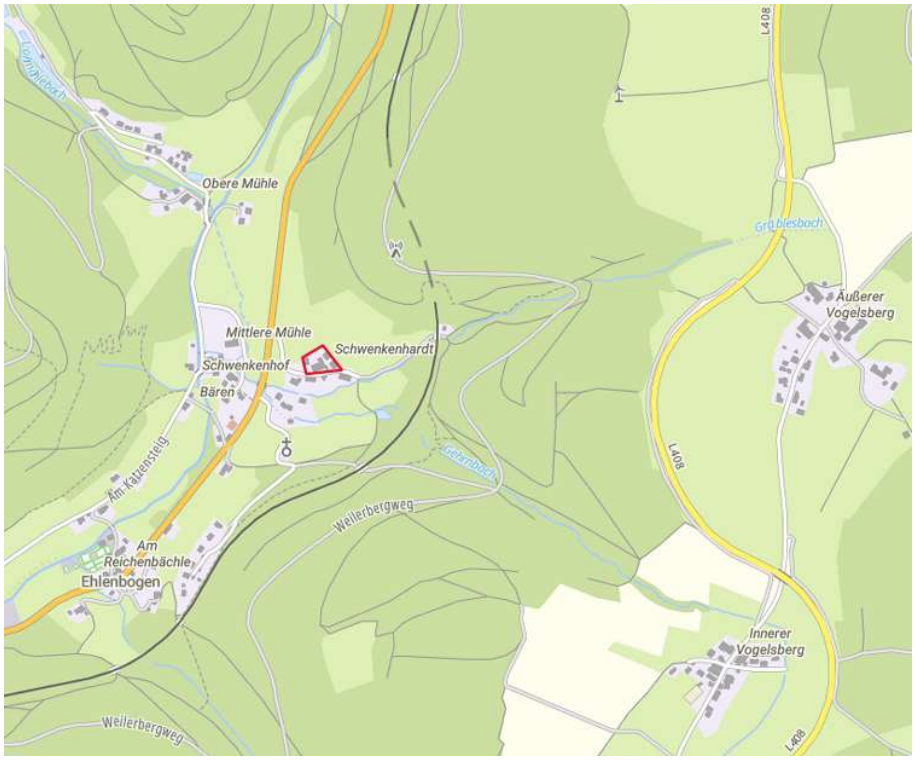

Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Übersicht – rot umrandet (Hintergrundkarte: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) © basemap.de / BKG 05/2023)

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (Luftbild), rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethoden, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

Umweltschützende Belange im BauGB:

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Untersuchungsumfang und -methode

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Artenschutzrecht

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

2.2 Allgemeine Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.

Funktion: Bewertungsmaßstab

Die Umweltziele stellen den Bewertungsmaßstab für die im Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen dar. Sie werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und sind aus den genannten Fachgesetzen abgeleitet.

Pflanzen und Tiere

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen (Biotopverbund)
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt der strukturellen und geografischen Eigenheiten von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung

Fläche, Boden und Wasser

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden

- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Erstellung von Bodenschutzkonzepten und bodenkundliche Baubegleitung

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer (einschließlich der Gewässerrandstreifen) als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW)

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen (unter Berücksichtigung der festgelegten Sektorziele), dabei Einhaltung der Rangfolge: 1. Vermeiden, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen, 3. Versenken von Treibhausgasen
- Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels
- Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen

Mensch / Lärm

Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und untergesetzliche Normen zum Lärmschutz in Form der

- Orientierungswerte der DIN 18005
- Immissionsrichtwerte der TA Lärm

2.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)

Im Plangebiet nicht gegeben.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Im Plangebiet nicht gegeben.

Nationalpark (§ 24 BNatSchG)

Im Plangebiet nicht gegeben.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Im Plangebiet nicht gegeben.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt vollständig im LSG „Ehlenbogener Tal“ (Nr. 2.37.026).

Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7).

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Im Plangebiet nicht gegeben.
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 33 a LWaldG)	Im Plangebiet selbst liegen keine geschützten Biotope. Im näheren Umkreis des Geltungsbereichs liegen die geschützten Biotope „Naßwiese in Alpirsbach-Ehlenbogen, 'Schwenkenhart'“ (Nr. 176162372447), „Trockenmauer in Alpirsbach-Ehlenbogen, 'Schwenkenhart'“ (Nr. 176162372446) und „Auwaldstreifen in Ehlenbogen, am Gräblesbach“ (Nr. 176162372441), sowie die FFH-Mähwiese „Mähwiese am Lohmühlebach Ehlenbogen“ (Nr. 6500023746146694). Auswirkungen durch die Planung auf diese geschützten Bereiche sind nicht zu erwarten.
Streuobstbestände (§ 33a NatSchG)	Im Plangebiet nicht gegeben.
Wasserschutzgebiet	Im Plangebiet nicht gegeben.
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG)	Im Plangebiet nicht gegeben.
Waldfunktionen	Im Plangebiet nicht gegeben.

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Landesentwicklungsplan	Im Landesentwicklungsplan (LEP, Wirtschaftsministerium BW 2002) wird das Gebiet dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.
Regionalplan	Der Regionalplan 2015 der Region Nordschwarzwald weist das Gebiet als „Regionaler Grünzug“ aus. Die überplante Fläche „Schwenkenhof“, ist aber davon ausgenommen.
Flächennutzungsplan	Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Alpirsbach zählt das Plangebiet zum Außenbereich. Südlich direkt angrenzend befindet sich eine gemischte Baufläche (M).
Bestehende Bebauungspläne	Für den Geltungsbereich existiert kein rechtskräftiger B-Plan.
Biotopverbund	Im Plangebiet nicht vorhanden.

2.5 Prüfmethoden

Allgemein	Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Zur besseren Übersicht wird bei den Beschreibungen zum Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts / Themenfeldes zur Darstellung der Bewertung des Ist-Zustandes folgendes Symbol verwendet:

➔Bewertung des Ist-Zustandes

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB hinsichtlich ihrer „Erheblichkeit“ bewertet. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Bewertung kann in der Regel zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Einzelfall wird das Maß der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung zusätzlich mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) bewertet. In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens außerdem auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

▶ erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung

▷ unerhebliche (oder keine) nacht. Auswirkung / Beeinträchtigung

+ positive Auswirkung

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethoden in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.

- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.
- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen“ ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

- Begehung Habitatpotenzialanalyse/Relevanzprüfung und Biotoptypenkartierung im Plangebiet (20.03.24 und 30.06.25).
- Daten der LUBW (http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/), zuletzt abgerufen 18.08.2025.
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/client/), zuletzt abgerufen 18.08.2025.
- Daten des LGRB (https://maps.lgrb-bw.de/), zuletzt abgerufen 27.06.2025
- Regionalplan: Daten des Regionalverbandes Nordschwarzwald (https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/regionalplan/#regionalplan), zuletzt abgerufen 09.07.2025

3. Beschreibung der städtebaulichen Planung

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Schwenkenhof“ soll das Plangebiet baurechtlich geordnet und neu ausgewiesen werden.

Folgende Ziele werden dadurch erreicht:

1. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Fortführung der Landwirtschaft gesichert werden. Die neue Grundflächenzahl im Plangebiet reduziert die überbaubare Fläche gegenüber dem Bestand.
2. Dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen und somit die Erschließung gefördert.
3. Gleichzeitig dient der Bebauungsplan, Konflikte zwischen Nutzungsinteressen, Naturschutz und Nachbarschaft zu vermeiden.

Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften

Es wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Für alle weiteren städtebaulichen Festsetzungen, u.a. Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie für die örtlichen Bauvorschriften wird auf den Bebauungsplan (Textteil) verwiesen.

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baueinrichtungs- und Lagerflächen,
- Beseitigung von Vegetation,
- Bodenabgrabungen, -umlagerungen und -aufschüttungen,
- Bodenverdichtung durch Befahrung,
- Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube),
- Schallemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen,

Anlagebedingt

- Mögliche Überbauung von bisher nicht bebauten Flächen.

Betriebsbedingt

- Schallemissionen durch Verkehr, Menschen etc.
- Lichtemissionen durch Beleuchtung.

3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

(■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen (siehe Kap. 6)

und

(-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tab. 2: Relevanzmatrix

		Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt									
	Beseitigung von Vegetation	-	-	-	■	■	■	-	-
	Abgrabungen und Aufschüttungen	-	■	■	-	■	■	-	-
	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	■	■	■	-	■	-	■	-
	Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	-	-	-	■	■	-	■	-
	Erschütterungen	-	-	-	-	■	-	■	-
	Schallemissionen (Lärm)	-	-	-	-	■	-	■	-
Anlagebedingt									
	Trennwirkungen	-	-	-	-	■	-	-	-
	Flächeninanspruchnahme	■	■	■	-	■	■	-	-
Betriebsbedingt									
	Schallemissionen durch das Vorhaben	-	-	-	-	■	-	■	-
	Lichtemissionen	-	-	-	-	■	-	■	-

4. Derzeitiger Umweltzustand

4.1 Fläche

Begriff

Mit dem aus der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Jahr 2017 in das Baugesetzbuch übernommenen Schutzgut „Fläche“ sollen in Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch untersucht werden. Dabei wird im Wesentlichen zwischen „unverbrauchten“ Freiflächen (Offenland, Wald) auf der einen und für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommenen Flächen auf der anderen Seite unterschieden.

Flächen / -nutzungen

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 0,31 ha. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle, von der ein großer Teil mit landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut ist. Weitere Flächen sind teilversiegelte geschotterte Verkehrswege und Stellplätze. Die restliche Fläche entfällt auf Grünland sowie sonstige unversiegelte Flächen.

4.2 Boden

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

<u>Bodenfunktionen</u>

In der Bodenkartierung im Maßstab 1:50.000 (BK50) ist der Bodentyp des Geltundbereichs als Siedlungsfläche definiert. Der umliegende Bodentyp, der nicht als Siedlungsgrund verändert wurde, entspricht dem Bodentyp b21 Podsol-Braunerde und podsolige Braunerde aus Buntsandstein-Hangschutt.

Entsprechend der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2024) werden völlig versiegelte Böden mit 0 – „vollständiger Verlust von Bodenfunktionen“ bewertet. Nicht versiegelte, aber dennoch gestörte, Böden im Innenbereich werden pauschal mit 1 - „geringe Funktionserfüllung“ bewertet. Sie weisen eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit, verringerte Filter- und Pufferfunktion sowie schlechtere Eignung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf auf. Für alle nicht versiegelten Böden mit landwirtschaftlicher Nutzung werden für die Bewertung der Bodenfunktion die Bodenschätzungsdaten nach ALK und ALB herangezogen.

➔ Geringe – mittlere Bedeutung für das Plangebiet

Tab. 3: Funktionen der anstehenden Böden im Plangebiet (Flurstücksbezogene Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzung nach ALK und ALB (Stand: 2010), blattschnittfreie Vektordaten | LGRBgeoportal).

	Bodentyp
	b21
Standort für natürliche Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	2,0
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	2,0
Filter und Puffer für Schadstoffe	1,5
Gesamtbewertung	1,83

Bewertung: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

*als gestört werden solche Böden bezeichnet, die in der Vergangenheit durch Verdichtung, Umlagerung, Aufschüttung etc. beeinträchtigt wurden und somit die Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt erfüllen können. Die ist bei den meisten Böden im Siedlungsbereich der Fall.

Abb. 3: Ausschnitt Bodenkarte BK 50 für das Plangebiet „Alpirsbach, Schwenkenhof" rot umrandet, Siedlungsbereich (weiß), b21 (orange) (Qelle: LGRB BW 2024).

Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Behörden werden um entsprechende Hinweise gebeten.

➔ Keine Bedeutung

4.3 Wasser

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Grundwasser

Im Plangebiet liegt laut Hydrogeologischer Karte (HK50) folgende Deckschicht vor:

Mittlerer und Unterer Buntsandstein mit einem gut bis mäßig schlechten Grundwasserleiter und der Gesteinsart Festgestein

➔ Mittlere Bedeutung für das Plangebiet

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

➔Das Plangebiet ist ohne Bedeutung für Oberflächengewässer.

Hochwasser / Überflutungsflächen

Es befinden sich keine Überflutungsflächen im Plangebiet.

➔Plangebiet nicht für den Hochwasserschutz relevant.

Quell- / Wasserschutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Quell- bzw. Wasserschutzgebiete vorhanden

➔ Plangebiet ohne Bedeutung hinsichtlich Quell- / Wasserschutzgebiete

4.4 Klima / Luft

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Lokalklima

Das Klima von Alpirsbach wird als warm und gemäßigt beschrieben, mit einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 8,5 °C. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 1.311 mm. Wärmster Monat ist der Juli, niederschlagsreichste Monate sind Mai und Juli (1991-2021; climate-data.org).

Insgesamt ist das Gebiet durch die Siedlungsstruktur im ländlichen Raum und die Nähe von klimatischen Ausgleichsräumen (Wald) nicht als besonders belasteter und vulnerabler Raum einzustufen.

➔ Geringe Bedeutung für das Plangebiet

Emissionen

Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist von einer geringen lufthygienischen Belastung im Plangebiet auszugehen. Emissionen treten vor allem durch die Landwirtschaft und den Verkehr der im Westen liegenden B294 auf.

➔Geringe Bedeutung für das Plangebiet

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Biotoptypen

Beim Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohnhaus und sonstigen landwirtschaftlichen Bauwerken. Der unbebaute Bereich ist gegenwärtig teilweise in Form von Zufahrten und Stellplätzen versieglt oder geschottert. Bei dem unversiegelten Bereich handelt es sich überwiegend um Trittrasen und eine Fettwiese mittleren Standorts. Am nördlichen Rand des Plangebiets beginnt eine Intensivweide, auf der sich am östlichen Rand eine Trockenmauer befindet. Am Hauptgebäude befindet sich eine von Brennnesseln dominierte Ruderalvegetation sowie Gebüschstrukturen dominiert von Holundersträuchern. Im Plangbiet finden sich zudem eine Winterlinde und drei Obstbäume.

➔ Die Biotoptypen sind überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung. Lediglich die Obstbäume und die Linde sind als höherwertig einzustufen

Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

Es wurden keine seltenen oder streng geschützten Pflanzen im Plangebiet angetroffen.

➔ Keine Bedeutung fürs Plangebiet

4.5.2 Tiere

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Die im Plangebiet stehenden Einzelbäume und Gebüschstrukturen bieten grundsätzlich Habitatpotenzial für Gehölzbrüter allgemeiner Planungsrelevanz wie Amsel (*Turdus merula*) oder Kohlmeise (*Parus major*). Das landwirtschaftliche Hauptgebäude bietet zudem auf Grund mehrerer Beschädigungen diverse Nischen und Nistplätze für Arten wie den Haussperling (*Passer domesticus*) oder den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*). Ein Vorkommen von Fledermäusen auf dem Dachboden kann trotz Zugänglichkeit aufgrund von Lichteinfall, dem Fund von Marderkot sowie der Präsenz einer Wochenstube in einem Nachbargebäude ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Relevanzprüfung wurde festgelegt, auf eine genauere Erfassung planungsrelevanter Arten zu verzichten und stattdessen eine worst-case Betrachtung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.

➔Mittlere Bedeutung fürs Plangebiet

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist nach Süd-Westen exponiert und fällt von ca. 540 auf 530 m ü. NN. leicht ab. Im Norden des Plangebiets befinden sich Intensivweiden, weiter den Hang hoch im Norden und Osten liegt ein großes Waldgebiet. Südlich grenzt ein Mischgebiet mit einigen Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden an. Im Westen befindet sich die B294.

➔ Von hoher Bedeutung für das Plangebiet

Erholungswert

In der näheren Umgebung gibt es keine Freiraumausstattung. Jedoch gibt es die Möglichkeit, an dem in der Nähe verlaufenden Gräblesbach spazieren zu gehen oder den oberhalb des Plangebiets liegenden Wald zur Naherholung zu nutzen. Westlich der B294 befindet sich außerdem eine Tennisanlage.

➔ Von mittlerer Bedeutung fürs Plangebiet

4.7 Mensch

Bestandsdarstellung / -bewertung

Lärmemissionen

Lärmemissionen entstehen in geringem Ausmaße hauptsächlich durch die ca. 75 m entfernte B294 sowie temporär durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Plangebiet.

Die Auswirkungen auf den Menschen sind unerheblich

Luftschadstoffemissionen

Laut Kartendienst der LUBW bestehen für den Vorhabensbereich eine geringe Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung. Hauptquellen der

Luftschadstoffemissionen sind der Straßenverkehr und die Landwirtschaft.

Es sind keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Geruchsemissionen

Geruchsemissionen werden gegenwärtig überwiegend aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets in sehr geringem Ausmaße hervorgerufen.

Es sind keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Über archäologische Fundstellen im Plangebiet liegen keine Informationen vor.

➔ Kultur und Sachgüter haben keine Bedeutung für das Plangebiet.

4.9 Bedeutung des Plangebiets für Klimaschutz und Klimawandel sowie besondere Betroffenheiten der Schutzgüter durch den Klimawandel

Beitrag des Plangebiets zum Klimaschutz bzw. Klimawandel

Durch ihre Fähigkeit, Kohlenstoff zu speichern, tragen sowohl Böden als auch Biotop- bzw. Nutzungsstrukturen in unterschiedlichem Maß zur Dämpfung oder zur Verschärfung des Klimawandels bei. Angelehnt an die gespeicherten Kohlenstoffvorräte ergibt sich die in Tab. 4 dargestellte Reihung.

Im Plangebiet handelt es sich größtenteils um versieglte und teilversiegelte Flächen mit einer sehr geringen Bedeutung für den Klimawandel. Die unversiegelten Bereiche haben eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Tab. 4: Klimaschutzbeitrag von Böden und Biotopen / Nutzungen durch Kohlenstoffspeicherung. Die Zahlen wurden LUBW 2013, Klein&Schulz 2011, Broghammer 2012, Peßler 2012, Neufeldt 2005 und BMEL 2018 sowie der Bodenkarte 1:50.000 des LGRB entnommen. Sie geben lediglich Größenordnungen an und wurden nicht gebietsspezifisch ermittelt.

Kohlenstoffspeicherung	**Kohlenstoffvorrat** (Größenordnung)	**Boden**	**Biotop/Nutzung**
sehr hoch	> 500 t/ha	Organisch oder sehr hoher Humusgehalt und hohe Mächtigkeit → z.B. Hochmoorböden	intakte Moore[1]
hoch	> 200 t/ha	hoher Humusgehalt, mittel-/starkmächtig → z.B. Niedermoorböden, Hortisole, Schwarzerden	Wälder und Feuchtgebiete

[1] Entwässerte Moore oder andere degradierte Ökosysteme können zwar größere Mengen Treibhausgase freisetzen, aber dennoch ein großes Senkenpotenzial (bei Renaturierung) besitzen. Insofern ist eine Zuordnung in die Kategorie hoch oder sehr hoch auch bei beeinträchtigten Biotopen gerechtfertigt, solange ein Renaturierungspotenzial besteht.

			Streuobstwiesen mit altem Baumbestand
mittel	~ > 100 t/ha	Mittlerer Humusgehalt, z.B. viele Braunerden, Auenböden, Kolluvien	Grünland
gering	~ < 100 t/ha	Geringer Humusgehalt, z.B. Parabraunerden in Hanglage	Ackerflächen
sehr gering	~ 0-30 t/ha	Sehr geringer Humusgehalt und flachgründig; sowie: versiegelte Böden	Versiegelte / bebaute Flächen

4.10 Besondere Betroffenheiten der Schutzgüter durch den Klimawandel

Mittelfristige Klimatische Veränderungen im Plangebiet

Für Alpirsbach-Ehlenbogen ist in naher Zukunft mit einem Temperaturanstieg sowie einer Zunahme von Hitzetagen zu rechnen. Während der Gesamtjahresniederschlag eher gleichbleibend sein wird, nehmen die Winterniederschläge sowie Starkregenereignisse vermutlich zu.

Besondere Betroffenheiten

Der Klimawandel wirkt in vielfältiger Weise verändernd auf den Naturhaushalt ein. Die in den vorangehenden Kapiteln beschriebene Bestandssituation kann insofern nicht als dauerhafter Zustand postuliert werden. Da sich vorhabensbedingte Wirkungen mit diesen Veränderungen überlagern und z.B. spezifische Anfälligkeiten verstärken können, sollen die besonderen Betroffenheiten einzelner Schutzgüter bzw. Schutzfunktionen im Folgenden hervorgehoben werden. Dabei wird auch die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der jeweiligen Schutzgutfunktion berücksichtigt:

- Mit dem aktuellen Bebauungsplan würde der versiegelte und teilversiegelte Bereich vom Bestand zur Planung um knapp 300 m² abnehmen. Durch den geringeren Flächenverbrauch und einen erhöhten Anteil von Grünflächen im Plangebiet, verringert sich die lokale Erwärmung im Siedlungsgebiet.
- Die negativen Auswirkungen, welche durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden können, werden durch einen verringerten Versieglungsgrad reduziert. Dazu zählen unter anderem Überschwemmungen und Bodenerosion.

5. Grünordnungsplanung

5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept

Ausgangssituation

Beim Plangebiet handelt es sich gegenwärtig um eine landwirtschaftliche Hofstelle, welche von insgesamt vier landwirtschaftlichen Gebäuden bestanden ist. Es befinden sich eine Linde und drei Obstbäume innerhalb des Geltungsbereichs. Ein Teil des Plangebiets wird landwirtschaftlich in Form einer Intensivweide genutzt. Im Norden und Osten ist die Weidenutzung fortgeführt. Im Süden grenzt ein Mischgebiet

mit mehrere Wohn- und landwirtschaftliche Gebäuden und im Nordwesten eine Streuobstwiese an.

übergeordnete Konzeption

Mit dem Bebauungsplan soll das Hauptgebäude „Schwenkenhof 1“, welches keine sinnvolle Nutzung mehr hat, abgerissen werden und durch ein flächenmäßig reduziertes Wohngebäude mit Inhaber- und Ferienwohnungen ersetzt werden. Gleichzeitig sollen die restlichen landwirtschaftliche Bauwerke erhalten und festgesetzt werden, um eine langfristige landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten.

Ziel der grünordnerischen Festsetzung

In Bezug auf die Grünordnung steht insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes im Vordergrund. Dazu soll das Dorfgebiet durch Baumpflanzungen und (-erhalt) in die Landschaft eingebunden werden sowie einem möglichst schonenden Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden.

5.2 Grünordnerische und umweltrelevante Maßnahmen

Wege und Stellplatzflächen

Oberirdische Stellplätze und private Erschließungswege sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert Ψ≤ 0,5) herzustellen, z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrasen.

▷ Umsetzung als Festsetzung gem. § (9) Nr. 20 BauGB

Begründung: Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verringern den Eingriff in den Boden, vor allem aber reduzieren sie den oberflächigen Abfluss von Niederschlagswasser.

Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Baumerhalt:

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume und Gehölze sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Diese Bäume können auf die festgesetzten Gebote zur Anpflanzung von Einzelbäumen angerechnet werden. Ist ein Baum abgängig oder muss ein Baum in begründeten Fällen entfernt werden, so ist an dessen Stelle oder alternativ im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein gleichartiger Baum mit mindestens 18 – 20 cm Stammumfang gemessen in 1,0 m Höhe nachzupflanzen. Die Traufbereiche der Bäume sind von Versiegelung sowie von Aufschüttungen und Abgrabung freizuhalten.

Baumpflanzung:

Auf den Baugrundstücken sind pro angefangener 250 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Baum (1. oder 2. Ordnung, Qualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 16 - 18 cm) und zwei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Dabei sollte mindestens ein Baum straßenseitig gepflanzt werden. Bestandsbäume und die zum Baumerhalt festgesetzten Bäume können angerechnet werden.

▷ Umsetzung als Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB

Begründung: Bäume, aber auch andere Gehölze, wirken kleinklimatisch, stellen Lebensraum für verschiedene Tierarten dar, werten das Landschaftsbild auf und dienen der Luftreinigung. Die Festsetzung von

Baum- und Gehölzpflanzungen wertet das Plangebiet damit in verschiedener Hinsicht auf.

Dacheindeckung

Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

▷ Umsetzung als Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Begründung: Diese Festsetzung soll die Auswaschung von Schwermetallen und den Eintrag in die Böden und das Grundwasser verhindern. Schwermetalle können bei erhöhten Konzentrationen beim Menschen und anderen Lebewesen schwere Gesundheitsschäden hervorrufen.

5.3 CEF-Maßnahmen

CEF 1: Nistkästen - Haussperling

14 Nisthilfen für Gebäudebrüter sind im nahen Umfeld des Plangebiets anzubringen. Sie sind vorzugsweise an Gebäuden in NO- bis SO-Exposition unter überhängenden Dächern in Höhen ab 3 m und in der Nähe (< 25 m) dichter Hecken oder Gehölze, die den Haussperlingen als Ruhestätten und Versteckplätze dienen, aufzuhängen.

5.4 Hinweise zum Bebauungsplan

Hinweis 1

Artenschutz

Rodungszeiträume**:**

Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Gebäudeabriss:

Der Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen und Garagen (insbesondere im Dachbereich) muss außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz), welche vom 1. März bis zum 30. September andauert, erfolgen oder zumindest jedoch begonnen werden (spätestens Anfang März), um die Zerstörung von Nestern bzw. Gelegen und die Tötung / Verletzung von Jungvögeln zu vermeiden. Anderenfalls muss unmittelbar vor Baubeginn eine Begehung durch eine ornithologische Fachkraft durchgeführt werden, um eine aktuelle Bruttätigkeit auszuschließen.

Beleuchtung:

Gemäß § 41a (1) des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Änderungsgesetz zum BNatSchG gültig ab dem 01.03.2022) sind neu zu errichtende Beleuchtungen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (z. B. durch Einsatz von Leuchtmitteln

mit geringen Blau- und Ultraviolettanteilen mit warmweißer Lichtfarbe; vorzugsweise bernsteinfarbene LED-Technik mit 1.700 bis 2.200 Kelvin, maximal 2.700 Kelvin). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Durch örtliche und zeitliche Reduzierung der Beleuchtung sowie das Anbringen von Verdunklungsmöglichkeiten an Fenstern sollen Lichtabstrahlungen an oder aus Gebäuden in die freie Landschaft vermieden werden.

Hinweis 2

Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlagen finden sich im BBodSchG und für den Bereich der Bauleitplanung in § 1 a BauGB. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen:

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmung zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante

Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Bodenschutzkonzept:

Bedarf ein Vorhaben, für das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, einer behördlichen Zulassung, ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen.

Abfallverwertungskonzept:

Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Hinweis 3

Baumschutzmaßnahmen

Bäume und Gehölzstrukturen, die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen, sowie die zum Erhalt festgesetzten Straßenbäume, sind bei Eingriffen in den Wurzelbereich (Kronendurchmesser + 1,50 m) zu schützen. Insbesondere ist zu beachten: Bei Eingriffen in den Wurzelraum ist die fachgerechte Erstellung eines Wurzelvorhangs in Handarbeit erforderlich. Der Abstand zum Stammfuß des Baums muss mindestens 2,5 m betragen. Bei einem Eingriff in den Wurzelraum ist ein fachgerechter Kronenrückschnitt vorzunehmen.

Hinweis 4

Gestaltung unbebauter Freiflächen der Baugrundstücke

Im Bereich unbebauter Flächen des Grundstücks, die nicht zur Erschließung der Gebäude (Zugänge, Zufahrten) oder für eine andere zulässige Nutzung (Stellplätze etc.) erforderlich sind, ist das natürliche Gelände zu erhalten. Die Flächen sind nach Umsetzung der Baumaßnahme wieder naturnah herzustellen. Die naturnahe Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen ist dauerhaft zu erhalten.

Flächenabdeckungen mit Schotter/Kies zur Gestaltung der Gartenflächen (z. B. sogenannte Schottergärten) sind gemäß § 21a S. 2 NatSchG nicht zulässig (keine „andere zulässige Verwendung“ als die vorgeschriebenen Grünflächen nach § 9 (1) S. 1 LBO). Zudem ist nach § 21a NatSchG darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet, vorwiegend begrünt und wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Hinweis 5

Landwirtschaftliche Betriebe

Es wird darauf hingewiesen, dass von der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung mit Emissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen zu rechnen ist und diese als ortsüblich hinzunehmen sind.

6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

6.1 Fläche

Orientierungsmaßstab

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung in der Neuauflage von 2016 sieht als Ziel für das Jahr 2030 vor, die Flächeninanspruchnahme (Siedlung und Verkehr) auf weniger als 30 ha/Tag zu reduzieren. Die Ressourcenstrategie der Europäischen Union und der Klimaschutzplan der Bundesregierung sehen bis 2050 das Netto-Null-Ziel, d.h. Flächenkreislaufwirtschaft, vor. Die baden-württembergische Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bereits bis 2035 „Netto-Null“ zu erreichen.

Das genannte Reduktionsziel kann nur durch eine hohe Effizienz in der Flächennutzung (und nur zu einem späteren Zeitpunkt) erreicht werden. Eine hohe Effizienz kann erreicht werden durch:

- Innenentwicklung
- Wiedernutzbarmachung vormals baulich beanspruchter Flächen
- hohe bauliche Dichte (bei gleichzeitig hinreichenden und qualitätsvoll durchgrünten Freiflächen)

Flächenbilanz

Tab. 5: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung		**Zukünftige Nutzung**	
Bauwerke	0,09 ha	Überbaubare Fläche	0,14 ha
Völlig versiegelte Straße	0,04 ha		
Schotterweg	0,03 ha		
Grünland	0,06 ha	Nicht überbaubare Fläche	0,17 ha
Unversiegelter Siedlungsbereich	0,08 ha		
	0,31 ha		0,31 ha

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich bereits um ein Hofgelände. Von den vier bestehenden Gebäuden sollen die zwei Gebäude im Osten und die Schuppen im Westen als Bestandgebäude erhalten bleiben. Das Hauptgebäude in der Mitte der Fläche soll abgerissen werden, um an selber Stelle ein neues Gebäude kleineren Grundrisses zu begründen. Zur Erschließung werden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst. Es sind keine zusätzlichen Eingriffe in die landwirtschaftliche Fläche geplant.

▷ keine erhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Bebauung von bereits versiegelten Flächen, Erhalt von Bestandsgebäuden, Reduktion der überbaubaren Fläche.

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.2 Boden

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu Umlagerungen und Verdichtungen. Davon sind alle Bereiche betroffen, die neu bebaut oder gestaltet werden sollen.

▶ erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung

Bei Bebauung bisher unversiegelter Flächen ist in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad vom gänzlichen oder Teilverlust der Bodenfunktionen, die im Plangebiet mit gering bis mittel bewertet werden, auszugehen. Allerdings ist insgesamt eine Verringerung der versiegelten Fläche vorgesehen.

▷ keine erhebliche Beeinträchtigung

Das neue Wohnhaus wird zwar auf dem Standort des bisherigen Gebäudes geplant, welches abgerissen wird, allerdings wird aufgrund der Neuordnung des Gebiets in bisher unbebauten Boden eingegriffen. Es ist mit erheblichen Eingriffen in den Boden zu rechnen.

▶ erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Beschränkung des Versiegelungsgrads auf ein Minimum, Maßnahmen zum Bodenschutz und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge in möglichen Wegebereichen.

Kompensation im Plangebiet

Eine Kompensation im Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

6.3 Wasser

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Beim Schutzgut Wasser ist lediglich das Grundwasser bedeutsam, da es keine Wasserschutzgebiete, Überflutungsflächen oder Fließgewässer im Plangebiet gibt. Die Grundwasserneubildung kann durch die Entsieglung und eine verringerte Flächeninanspruchnahme erhöht werden. Da es sich um ein sehr kleines Plangebiet handelt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Entsieglung keine nennenswerte Auswirkung auf die Grundwasserneubildung hat.

▷ unerhebliche Auswirkung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge in möglichen Wegebereichen, für Stellplätze und Zufahrten.

Kompensation im Plangebiet

Eine Kompensation im Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.4 Klima / Luft

6.4.1 Auswirkungen auf das Lokalklima und Lufthygiene

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Klima / Luft beeinflusst. Während der Bauphase werden Emissionen in Form von Stäuben freigesetzt. Gleichzeitig wird der versiegelte und teilversiegelte Bereich verringert und damit die Kaltluftproduktion verbessert. Da das Plangebiet

	im ländlichen Raum liegt und von unversiegelter Fläche umgeben ist, sind die Beeinträchtigungen während der Bauphase nicht als erheblich einzuschätzen. ▷ unerhebliche Beeinträchtigung
Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten, Baumpflanzungen, Erhalt und Aufwertung vorhandener Grünflächen innerhalb des Plangebiets.
Kompensation im Plangebiet	Eine Kompensation im Plangebiet ist nicht vorgesehen.
Fazit	Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.4.2 Beitrag zum Klimawandel

Vorbemerkung	Bei den folgenden Angaben zu Treibhausgasemissionen handelt es sich um grobe Abschätzungen zur Veranschaulichung der jeweiligen Größenordnung. Sie beruhen auf allgemeinen Angaben zu den jeweiligen Boden-, Nutzungs- bzw. Vorhabentypen und nicht auf vorhabenspezifisch ermittelten konkreten Daten. Solche stehen im vorliegenden Fall nicht zur Verfügung bzw. könnten nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden.
Treibhausgasemission durch Zerstörung von Kohlenstoffspeichern	Es werden geringfügig Flächen mit Klimaschutzfunktion (Kohlenstoffspeicher) zerstört. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Gebüschstrukturen um das abzureißende Gebäude. In die landwirtschaftlichen Flächen soll nicht eingegriffen werden und es kommt zu keiner zusätzlichen Flächenversieglung. ▷ unerhebliche nachteilige Auswirkung Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen: • Erhalt von Biotopstrukturen, die einen hohen Kohlenstoffvorrat aufweisen, u.a. die Einzelbäume im Westen und Norden des Plangebiets. Ausgleichsmaßnahmen: keine
Treibhausgasemission durch Einsatz von Materialien	Der Bau von Gebäuden ist unabhängig von ihrem Energiestandard vor allem aufgrund der eingesetzten Baumaterialien (v.a. Beton) mit hohen Treibhausgas-Emissionen verbunden. ▶ erhebliche nachteilige Auswirkung Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen: • Nutzung nachhaltiger Baustoffe
Treibhausgasemission durch Energie- / Ressourcenverbrauch	Energie und Ressourcenverbrauch im Betrieb (insb. Wärme, Strom…), der mit der Emission von Treibhausgasen verbunden ist ▶ erhebliche nachteilige Auswirkung Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen: • Nutzung regenerativen Energiequellen
Kompensation im Plangebiet	Die Kompensation der Auswirkungen ist im Plangebiet nicht möglich.

Fazit	Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die im Plangebiet vorkommenden Pflanzen und Biotoptypen. Einzelne Gebüsch- und Gehölzstrukturen (Holundergebüsch, Einzelbaum am abzureißenden Gebäude) werden entfernt. Zudem ist mit baubedingten Eingriffen in der Umgebung des abzureißenden Gebäudes zu rechnen. Dadurch kommt es zu einem Verlust bestehender Vegetations- und Biotopstrukturen.

▶ erhebliche Beeinträchtigung

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt der Gehölzstrukturen im Westen und Norden des Plangebiets. Erhalt der Fettwiese mittleren Standorts und Weide im Norden und Osten sowie der Fettwiese mittleren Standorts im Westen.

Kompensation im Plangebiet

Pro angefangenen 250 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind ein Baum und zwei Sträucher zu pflanzen. Zum Erhalt festgesetzte Bäume können angerechnet werden.

Fazit

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie interner Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.5.2 Tiere

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Innerhalb des Geltungsbereichs existieren Habitatstrukturen und potenzielle Lebensräume für unterschiedliche Artengruppen.

Baubedingt gehen durch temporäre Flächeninanspruchnahme von Baufeldern, Baustraßen und Lagerflächen Habitate verloren. Durch die Bautätigkeit kommt es zusätzlich zu visuellen und akustischen Störungen. Der geplante Abriss des Hauptgebäudes führt zum Verlust von Habitaten für gebäudebewohnende Tierarten.

Betriebsbedingt führen akustische und optische Störreize zu Fluchtreaktionen und Vertreibungseffekten.

▶ erhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt von vorhandenen Gehölzstrukturen im Norden und Westen des Plangebiets.
- Entfernung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit
- Die Bauarbeiten sorgen im weiteren Verlauf für eine ausreichende Vergrämung, so dass Vögel während der der Bauzeit innerhalb des Baubereichs keine Bruten beginnen.

- Beschränkung der Beleuchtung im Außenbereich des Dorfgebietes auf das Allernötigste in Bezug auf den Fledermausschutz.

Kompensation im Plangebiet Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebiets, Vergl. 6.5.3

Fazit Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie interner Kompensationsmaßnahmen, verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung)

Relevanzprüfung Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Schwenkenhof“ wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt.

Innerhalb des Geltungsbereichs und direkt daran angrenzend existieren Habitatstrukturen, die für planungsrelevante Artengruppen von Bedeutung sind. Dazu zählen das abzureißende Gebäude mit diversen Löchern, Spalten und fehlenden Wänden, die umliegenden Bestandsgebäude, Streuobstbestände westlich des Plangebiets, Hecken, Sträucher und Gehölze um das abzureißende Gebäude sowie eine Trockenmauer im Nord-Osten des Plangebietes auf der Weide.

Definitiv ausgeschlossen werden konnten die Artengruppen der Schnecken, Muscheln, Fische und Krebse, Libellen, Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge, Reptilien, Amphibien und sonstige Säugetiere. Näher betrachtet wurden Fledermäuse und Vögel.

Das Plangebiet besteht größtenteils aus bereits bebauter Fläche. Für Höhlenbrüter sind keine geeigneten Baumhöhlen in den Gehölzbeständen und Einzelbäumen vorzufinden. Das betroffene landwirtschaftliche Gebäude bietet aufgrund mehrerer Beschädigungen diverse Nischen und Nistplätze für Gebäudebrüter wie den Haussperling (*Passer domesticus*) oder den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*). Das Vorkommen von Fledermäusen scheint durch die zahlreichen Zugänge ins Innere des abzureißenden Gebäudes im Plangebiet möglich zu sein. Bei der Begehung am 20.03.24 konnte dies jedoch ebenfalls hinreichend ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4.5.2 sowie saP).

Kartierungen Auf eine Kartierung kann zugunsten einer worst-case-Betrachtung verzichtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände Bei fachgerechter Umsetzung der u.g. Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten werden. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen Vor Abriss des Gebäudes müssen 14 Nistkästen für Gebäudebrüter (Haussperling) im nahen Umfeld des überplanten Grundstücks angebracht werden. Die Umsetzung der Maßnahme wurde bereits begonnen.

Es muss sichergestellt werden, dass der Gebäudeabriss nicht während der Brutzeit der Gebäudebrüter von März bis einschl. September

erfolgt (oder durch eine ornithologische Fachkraft unmittelbar vor Baubeginn eine aktuelle Bruttätigkeit ausgeschlossen werden kann).

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März und 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Fazit

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Vermeidungs- /CEF-Maßnahmen) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

6.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es während der Bauzeit zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch aufgeschüttete Erde bzw. Baustelleneinrichtung.

Nach Baufertigstellung kommt es im Vergleich zum Bestand zu keinen zusätzlichen negativen Auswirkungen durch das neu erstellte Bauwerk. Der Blick auf die Landschaft von der bestehenden Siedlung in Richtung Norden wird durch den neuen Baukörper nicht vermehrt eingeschränkt.

Der bestehende Siedlungsrand verändert sich nicht.

▷ geringe nachteilige Auswirkung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt der Einzelbäume im Norden und Westen.

Kompensation im Plangebiet

Gehölzpflanzungen

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.7 Mensch

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Baubedingt kommt es zu temporären Lärm- und Immissionsbelastungen. Aufgrund der Ausweisung als Dorfgebiet sind längerfristig keine erhöhten Immissionsbelastungen wie z.B. durch Gewerbebetriebe zu befürchten.

Da an das Plangebiet bestehende landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Betriebe angrenzen, ist im geringen Umfang mit Emissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen zu rechnen. Diese gehen aber nicht über das ortsübliche Maß hinaus.

▷ keine erhebliche nachteilige Auswirkung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt von Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets sowie weitere Baum- und Strauchpflanzungen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.8 Kultur- und Sachgüter

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	Über archäologische Fundstellen im Plangebiet liegen keine Informationen vor. In bestehende Sachgüter wird nicht eingegriffen.
Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	Es sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.
Fazit	Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Das Vorhaben liegt vollständig im LSG „Ehlenbogener Tal (Nr. 2.37.026). In der aktuellen Schutzgebietsverordnung nach § 2 (1) ist festgesetzt, dass keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, die geeignet sind das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Unberührt bleiben nach § 3 der Verordnung die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, soweit diese dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen, bzw. können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 in besonderen Fällen nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde durch die untere Naturschutzbehörde bewilligt werden. Mit dem Bebauungsplan soll der Abriss des bestehenden Hauptgebäudes sowie ein Neubau auf derselben Fläche, jedoch mit reduzierter Grundfläche, unter Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften umgesetzt werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder eine Schädigung der natürlichen Umgebung ist dabei nicht zu erwarten.
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Schutzgebiets-Nr. 7). Gemäß der aktuellen Schutzgebietsverordnung bedarf es einer schriftlichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde (§ 4 Naturpark-VO).
Regionaler Grünzug (LplG Naturschutz und Landschaftspflege)	Das Plangebiet liegt vollständig im Regionalen Grünzug. Nach LplG soll die Abgrenzung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren ein Ausgleich zwischen den Zielen der Freiraumsicherung und der Siedlungsentwicklung insbesondere innerhalb der Achsen darstellen. Das Bauvorhaben führt zu keinem neuen Siedlungsansatz und ist somit gemäß Z (5) zulässig, wonach weitere Nutzungen im Einzelfall möglich sind.

6.10 Abwasser und Abfall

Darstellung der Auswirkungen	Die Gebäude im Plangebiet werden an die bestehende Abwasser- und Abfallentsorgung angeschlossen. Es sind daher keine Umweltauswirkungen hinsichtlich Abwassers und Abfalls zu erwarten.
Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	Es sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien	Hinsichtlich der Nutzung von solarer Strahlungsenergie besteht in Folge des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (§§ 8a & 8b KSG

BW) eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen (alternativ: solarthermische Anlagen) auf Dachflächen von neuen Nichtwohngebäuden (seit dem 01.01.2022) und von neuen Wohngebäuden (ab dem 01.05.2022). Insofern muss bereits aus gesetzlichen Gründen eine Nutzung solarer Energien im Plangebiet erfolgen.

6.12 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

6.13 Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben / die geplante Nutzung

Aufgrund der klimatischen Veränderungen ist in Zukunft mit einer Zunahme von Hitzetagen, Dürren und Starkregen zurechnen. Dies hat eine Verschärfung der bioklimatischen Belastung im Baugebiet zur Folge.

Vorsorgemaßnahmen

Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung, Erhalt und Neupflanzung von Bäumen auf Grünflächen. Anpassung der Bauweise an die durch die Klimaveränderung hervorgerufenen Auswirkungen.

6.14 Risiko schwerer Unfälle

Im Plangebiet sind keine Betriebe zugelassen, die Störfälle oder größere Unfälle mit weitreichenden Wirkungen verursachen könnten. In der nahen Umgebung des Plangebiets sind keine Störfallbetriebe bekannt.

Das Auftreten von Störfällen ist somit auszuschließen.

6.15 Kumulation

Kumulative Wirkungen, die wesentlich über die oben genannten schutzgutbezogenen Wirkungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Anlass

Der Eingriff kann vollständig durch interne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Es sind keine externen Kompensationsmaßnahmen notwendig.

8. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

8.1 Bilanzierung der Schutzgüter

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	• Bodenabtrag, -auftrag, -umlagerung und -verdichtung im Zuge der Bauphase • Eintrag und Ablagerung von Staub und Schadstoffen • Entsiegelung • Versiegelung von unbebauter Fläche aufgrund der Neuausrichtung der Baufenster, u.a. neue Zufahrt	• Maßnahmen zum Bodenschutz • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge in möglichen Wegebereichen • Bebauung von bereits versiegelten Flächen • Erhalt von Bestandsgebäuden	• Planinterner Ausgleich nicht möglich. • Das verbleibende Ökopunktedefizit wird durch Baumpflanzungen intern schutzgutübergreifend ausgeglichen.	• Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“, die durch interne Ausgleichsmaßnahmen schutzgutübergreifend ausgeglichen werden.
WASSER	• Durch Entsieglung Erhöhung von Grundwasserneubildung und Verminderung des Oberflächenabflusses • Baubedingt Eintrag von Schadstoffen	• Wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten, Wege und Stellplätze • Ggf. Versickerung von Niederschlagswasser	• Nicht erforderlich	• Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
KLIMA / LUFT	• Schadstoffemissionen während Bau und Betrieb	• Erhalt und Aufwertung vorhandener Grünflächen und Gehölzstrukturen im Norden und Westen des Plangebiets. • Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten • Baumpflanzungen	• Baum-, Gehölz und Heckenpflanzungen	• Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
TIERE UND PFLANZEN	• Durch temporäre Flächeninanspruchnahme von Baufeldern, Baustraßen und Lagerflächen gehen Habitatstrukturen verloren. • Veränderung von Biotopstrukturen und Verlust bestehender Vegetations- und Biotopstrukturen. • Verlust von Habitatfunktionen für Gebäudebrüter durch den Gebäudeabriss • Optische (Licht, Bewegung) und akustische Reize (Lärm) sowie Erschütterungen und Staubemissionen während der Bauarbeiten führen zu Fluchtreaktionen und Vertreibungseffekten. • Dauerhafte Beeinträchtigung durch intensiv genutzte private Freiflächen.	• Bauzeitbeschränkung: Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter • Entfernung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit • Erhalt der Grünflächen und Einzelbäume im Westen und Norden.	• Gärtnerische Gestaltung nicht bebauter Freiflächen • Baum- und Strauchpflanzungen • Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Hausperling (Aufhängen von Nistkästen)	• Ein naturschutzrechtlicher externer Ausgleich für das Schutzgut Biotoptypen ist nicht erforderlich. Durch interne Maßnahmen kommt es zu einem Ökopunkteüberschuss, der schutzgutübergreifend dem Schutzgut Boden zugeordnet wird. • Ausgehend von den gegenwärtigen Strukturen sind CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Haussperling vorzunehmen.
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	• Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während der Bauzeit durch aufgeschüttete Erde bzw. Baustelleneinrichtungen • Baubedingte Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen	• Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zur Gewährleistung einer angepassten Bauweise. • Erhalt und Integration der Gehölz- und Heckenstrukturen im Norden, Nordwesten	• Gärtnerische Gestaltung unbebauter Bereiche • Gehölzpflanzungen	• Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
Gesamtfazit Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt. Für den besonders geschützten Haussperling ist eine CEF-Maßnahme notwendig.				

8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Abweichende Bewertung

Bei der Bewertung der Trockenmauer wurde vom Normalwert in der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung (23 ÖP) abgewichen: Aufgrund von Beeinträchtigung wurde sie auf einen Wert von 20 Ökopunkten abgewertet. Die Mauer befindet sich in einem kurz gehaltenen Zierrasen und ist vor allem mit Moos bewachsen. Ein großer Teil der Mauer wird durch angrenzende Gebäude beschattet.

Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	**Fläche (qm)**	**Anzahl**	**Grund-wert**	**Gesamt**
Ausgangszustand	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	317		13	4.122
	33.63 Intensivweide	311		6	1.864
	33.71 Trittrasen	593		4	2.371
	35.31 Brennnessel-Bestand	152		8	1.216
	42.21 Holunder-Gebüsch	19		13	253
	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche	905		1	905
	60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz	430		1	430
	60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Schotterweg)	323		2	646
	60.41 Lagerplatz (Holzpolter)	21		2	41
	60.62 Ziergarten	21		6	124
	23.40 Trockenmauer (Abwertung von Normalwert 23 ÖP wegen Beeinträchtigung)	10		20	193
	45.30 Einzelbäume (Anzahl: 1), auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (33.71); Stammumfang (StU) ca. 122 cm; Ökopunkte/Baum = 8 Punkte; Grundwert/Baum: 122 cm (StU) x 8 (ÖP) = 976		1	976	976
	45.30 Einzelbäume (Anzahl: 1), auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (33.63); Stammumfang (StU) ca. 85 cm; Ökopunkte/Baum = 8 Punkte; Grundwert/Baum: 85 cm (StU) x 8 (ÖP) = 680		1	680	680
	45.30 Einzelbäume (Anzahl: 1), auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (35.31); Stammumfang (StU) ca. 50 cm; Ökopunkte/Baum = 8 Punkte; Grundwert/Baum: 50 cm (StU) x 8 (ÖP) = 400		1	400	400
	45.30 Einzelbäume (Anzahl: 1), auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41); Stammumfang (StU) ca. 50 cm; Ökopunkte/Baum = 6 Punkte; Grundwert/Baum: 50 cm (StU) x 6 (ÖP) = 300		1	300	300
	Summe Ausgangszustand	**3.101**			**14.522**

	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Biotoptypen Ökopunkte: Grundwert	Biotoptypen Ökopunkte: Gesamt
Planungszustand	**1. Dörfliche Wohngebiete (MDW), Hausgärten**				
	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche, Überbaubare Fläche, MD 2 (Gesamtfläche= 3.101 m² ; GRZ 0,3; max. überschreitbar um 50 % der GRZ: 0,45)	1.395		1	1.395
	60.60 Hausgarten, Nicht überbaubare Fläche, MD 2 (Gesamtfläche= 3.101 m² abzüglich der überbaubaren Fläche)	1.706		6	10.233
	2. Pflanzbindung (Erhaltung von Bäumen)				
	45.30 Einzelbäume (Anzahl: 1), auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (33.71); Stammumfang (StU) ca. 122 cm, Ökopunkte/Baum = 8 Punkte; Grundwert/Baum: 122 cm (StU) x 8 (ÖP) = 976		1	976	976
	45.30 Einzelbäume (Anzahl: 1), auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (33.63); Stammumfang (StU) ca. 85 cm, Ökopunkte/Baum = 8 Punkte; Grundwert/Baum: 85 cm (StU) x 8 (ÖP) = 680		1	680	680
	45.30 Einzelbäume (Anzahl: 1), auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41); Stammumfang (StU) ca. 50 cm; Ökopunkte/Baum = 6 Punkte; Grundwert/Baum: 50 cm (StU) x 6 (ÖP) = 300		1	300	300
	3. Pflanzgebot (Anpflanzen von Bäumen)				
	45.30 Einzelbäume (Anzahl: 4) auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen; Stammumfang (StU) in 25 Jahren = 88 cm, Ökopunkte/Baum = 8; Grundwert/Baum: 88 cm (StU) x 8 (ÖP) = 704		4	704	2.816
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)	**3.101**			**16.401**
	Bilanz Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biotoptypen): Planungszustand minus Ausgangszustand				**1.878**

8.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.

Tab. 7: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen: Bewer-tung Ø	Bodenfunktionen: ÖP/qm *	Bodenfunktionen: Gesamt (ÖP)
Ausgangszustand	Völlig versiegelte Böden (60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche, 60.21 Völlig versiegelte Straße, Weg oder Platz, 23.40 Trockenmauer)	1.344	0,00	0,00	0
	Teilversiegelter Boden (60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter) (fester Kiesbelag: Abflussbeiwert 0,6: Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 2 * 0,4 = 0,8, andere Bodenfunktionen 0, Gesamtbewertung 0,8 / 3 = 0,27)	254	0,27	1,08	274
	Teilversiegelter Boden (60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter) (lockerer Kiesbelag, Schotterrasen: Abflussbeiwert 0,3: Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasser 2 * 0,7 = 1,4, andere Bodenfunktionen 0, Gesamtbewertung 1,4 / 3 = 0,47)	90	0,47	1,88	169
	Unversiegelter Siedlungsboden (33.71 Trittrasen, 35.31 Brennnessel-Bestand, 42.21 Holunder-Gebüsch, 60.62 Ziergarten)	785	1,00	4,00	3.138
	Lt. BK50 Bodentyp b21 Podsol-Braunerde und podsolige Braunerde aus Buntsandstein-Hangschutt; Bewertung nach Flurstücksbezogener Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzung nach ALK und ALB (Stand: 2010), blattschnittfreie Vektordaten | LGRBgeoportal (33.41 Fettwiese mittlerer Standort, 33.63 Intensivweide)	628	1,83	7,32	4.597
	Summe Ausgangszustand	**3.101**			**8.179**

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen: Bewer-tung Ø	Bodenfunktionen: ÖP/qm *	Bodenfunktionen: Gesamt (ÖP)
Planungszustand	Vollversiegelter Boden: Überbaubare Fläche, MD 2 (Gesamtfläche= 3.101 m² ; GRZ 0,3; max. überschreitbar um 50 % der GRZ: 0,45)	1.395	0,00	0,00	0
	Nicht überbaubare Fläche, MD 2 (Gesamtfläche= 3.101 m² abzüglich der überbaubaren Fläche)	1.706	1,00	4,00	6.822
	Summe Planungszustand	**3.101**			**6.822**
	Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand				**-1.356**

** Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.*

8.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz für Plangebiet und externe Kompensationsmaßnahmen. Demnach werden die Eingriffe in

die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets vollständig kompensiert. Für das Schutzgut Boden werden dabei schutzgutübergreifende Ersatzmaßnahmen angerechnet.

Tab. 8: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	**Schutzgut Boden**	**schutzgut-übergreifend** (Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt, Boden)
Bilanz im Plangebiet	1.878	-1.356	522
Bilanz externe Maßnahmen	0	0	0
Gesamtbilanz (ÖP)	1.878	-1.356	**522**

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Ein Monitoring bzw. eine Umweltbaubegleitung sind aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

10. Planungsalternativen

10.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Es gilt aber darauf hinzuweisen, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplans das Plangebiet baurechtlich geordnet wird (s.u.).

10.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Schwenkenhof“ soll das Plangebiet baurechtlich geordnet und neu ausgewiesen werden. Die neue Grundflächenzahl im Plangebiet wurde dabei reduziert, die überbaubare Fläche nimmt gegenüber dem Bestand ab. Landwirtschaftliche Bestandsgebäude werden erhalten, das neue Wohnhaus wird am Standort des abzureisenden Gebäudes geplant. Der Grundriss des Neubaus ist dabei kleiner als das Bestandsgebäude. Die Planung wird so dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht.

11. Zusammenfassung

Aufgabenstellung	Die Stadt Alpirsbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Schwenkenhof“. Der Bebauungsplan soll den baurechtlichen Rahmen für die künftige Bebauung schaffen. Der Bereich um die vorhandenen Hof- und Wirtschaftsgebäude wird durch die Ausweisung als Dorfgebiet neu geordnet.
Vorhabenbeschreibung	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Abriss und Ersatzneubau des Hauptgebäudes geschaffen. Der Neubau soll u.a. auch der Unterbringung von Feriengästen dienen. Der Rest des Hofs soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.
Ausgangszustand	Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle mit mehreren Gebäuden, Verkehrsflächen sowie verschiedenen Grünflächen und Einzelbäumen.
Grünordnungsplanung	In Bezug auf die Grünordnung steht insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes im Vordergrund. Dazu soll das Dorfgebiet durch Baumpflanzungen und -erhalt in die Landschaft eingebunden werden sowie einem möglichst schonenden Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden.
Umweltbezogene Auswirkungen der Planung	Durch die Planung werden die überbaute und versiegelte Fläche verringert. Allerdings kommt es baubedingt zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter.
Vermeidungsmaßnahmen	Durch die Planung wird die überbaubare Fläche im Plangebiet verringert. Neue Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Zum Schutz gebäudebrütender Vögel gilt für den Abriss des bestehenden Hauptgebäudes eine Bauzeitenbeschränkung.
Maßnahmen (intern)	Im Plangebiet sind der Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.
Eingriffsbilanzierung	Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Boden. Das geringfügige Ökopunktedefizit von 1.356 ÖP wird durch einen Ökopunkteüberschuss beim Schutzgut Tiere und Pflanzen (1.878 ÖP) schutzgutübergreifend ausgeglichen.
Maßnahmen (extern)	Nicht erforderlich.
Monitoring	Nicht erforderlich.
Umweltbaubegleitung	Nicht erforderlich.
Artenschutz	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu dem Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf den Haussperling nicht auszuschließen ist. Um dies zu vermeiden, sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) entsprechende Nisthilfen innerhalb des Plangebiets anzubringen.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ehlenbogener Tal“ und im Naturpark „Schwarzwald Mitte / Nord“. Es wird eine naturschutzrechtliche Erlaubnis im Rahmen dieses Umweltberichts beantragt.

Fazit

Durch den Bebauungsplan kommt es vorwiegend zu mittleren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Durch die geplanten grünordnerischen Festsetzungen im Plangebiet sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen reduziert bzw. kompensiert werden. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

12. Literaturverzeichnis

BMEL (2018): Humus in landwirtschaftlich genutzten Böden Deutschlands. Ausgewählte Ergebnisse der Bodenzustandserhebung.

BROGHAMMER, M. (2012): Streuobstwiesen als Kohlenstoffspeicher -eine Fallstudie auf der Schwäbischen Alb. Masterthesis. Universität Greifswald.

KLEIN, D. & SCHULZ, C. (2011): Wälder und Holzprodukte als. Kohlenstoffspeicher. Eine Betrachtung zur Klimaschutzleistung der Wälder in Bayern. LWF aktuell 85/2011. 40.

NEUFELDT, HENRY. (2005). Carbon stocks and sequestration potentials of agricultural soils in the federal state of Baden-Württemberg, SW Germany. Journal of Plant Nutrition and Soil Science. 168. 202 - 211. 10.1002/jpln.200421441.

PESSLER, C. (2012) Carbon Storage in Orchards. Masterthesis. Institut für Waldökologie (IFE), Universität für Bodenkultur (BOKU), Wien.

faktorgrün

Stadt Alpirsbach

Bebauungsplan „Schwenkenhof“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Rottweil, den 20.08.2025
Satzung

faktorgrün

Stadt Alpirsbach, Bebauungsplan „Schwenkenhof“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Satzung

Projektleitung:
M. Sc. Geograph Michael Glaser

Bearbeitung:
M. Sc. Forstwissenschaften Marie Heise

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
67346 Speyer
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Titelbild: M. Heise, faktorgruen 30.06.25

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Methodische Vorgehensweise 4
2.2.1 Abfolge der Prüfschritte 4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 5

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet 7

4. Wirkfaktoren des Vorhabens 8

5. Relevanzprüfung 8

5.1 Europäische Vogelarten 8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 10
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 12

6. Europäische Vogelarten – vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung 12

6.1 Bestandserfassung 12
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände 12

7. Erforderliche Maßnahmen 13

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 13
7.2 CEF-Maßnahmen 13

8. Zusammenfassung 14

9. Quellenverzeichnis 16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Übersicht – rot umrandet (Hintergrundkarte: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) © basemap.de / BKG 05/2023) 1

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (Luftbild), rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) 2

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Mit dem Bebauungsplan „Schwenkenhof“ im Stadtteil Ehlenbogen möchte die Stadt Alpirsbach das Plangebiet als Dorfgebiet (MD) ausweisen. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet bisher als Außenbereich gekennzeichnet. Gegenwärtig befinden sich auf der Fläche mehrere landwirtschaftliche Gebäude und ein Teil wird als Weide genutzt. Hintergrund der Bauleitplanung ist der geplante Abriss des Hauptgebäudes „Schwenkenhof 1“, das durch einen flächenmäßig reduzierten Neubau, u. a. für die Unterbringung von Feriengästen ersetzt werden soll. Die anderen Gebäude sollen erhalten bleiben, um die Fortführung der Landwirtschaft zu sichern. Der Bebauungsplan soll den baurechtlichen Rahmen für die künftige Bebauung schaffen.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dokumentiert die Prüfung der möglichen Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten und enthält ggf. Vorschläge zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt zwischen Alpirsbach und Loßburg nahe der B294. Es ist nach Süd-Westen exponiert, liegt auf einer Höhe von ca. 535 m ü. N.N. im Naturraum „Mittlerer Schwarzwald“ und ist Teil der Großlandschaft „Schwarzwald“. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 71/1 der Gemarkung Ehlenbogen in 72275 Alpirsbach.

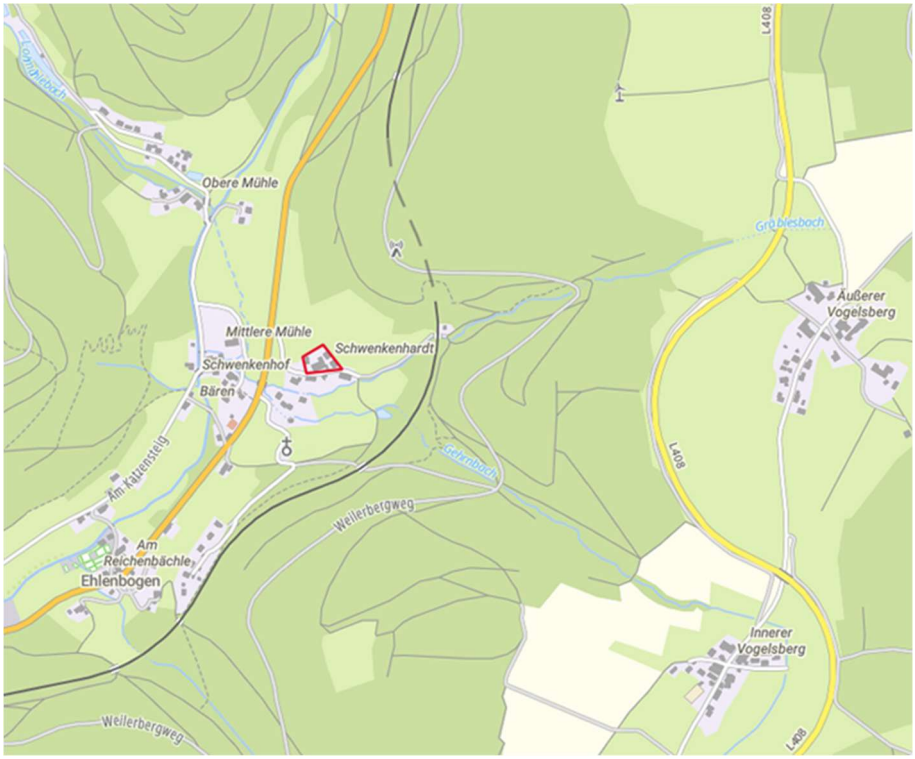

Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Übersicht – rot umrandet (Hintergrundkarte: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) © basemap.de / BKG 05/2023)

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (Luftbild), rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die Relevanzprüfung umfasst den in Abb. 2 dargestellten Geltungsbereich zuzüglich eines Puffers von rund 50 m.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer

Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte (und eine Abschichtung auf nachgelagerte Genehmigungsebenen nicht möglich ist), erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
   - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände, sofern Datengrundlage nicht ausreichend
   - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem

lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt i. d. R. mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard. Im vorliegenden Fall wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine Erfassung einzelner Artengruppen verzichtet und stattdessen das Vorkommen bestimmter Kulturfolger in/an den Gebäuden i. S. e. worst-case-Betrachtung unterstellt.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ob dies gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Definition der planungsrelevanten Artengruppen

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie

über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Artengruppen daher als planungsrelevant zu betrachten.

Unterscheidung besondere und allgemeine Planungsrelevanz

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und -methodik hat es sich als sinnvoll erwiesen, eine Unterteilung des zu erhebenden Artenspektrums in Arten allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz vorzunehmen (vgl. ALBRECHT ET AL. 2014).

Um die Arten allgemeiner Planungsrelevanz angemessen in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigen zu können, genügen im Regelfall Übersichtsuntersuchungen, die eine Datenrecherche, eine Bewertung der Habitateignung und gegebenenfalls stichprobenhafte Erfassungen beinhalten. Arten besonderer Planungsrelevanz sind hingegen aufgrund ihres Schutzstatus für die Zulassung von Vorhaben von entscheidender Bedeutung, daher sind vertiefte Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und Anzahl betroffener Individuen erforderlich.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz zählen alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb der Artengruppe der Vögel werden hingegen weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, als Arten allgemeiner Planungsrelevanz eingestuft. Als Vogelarten besonderer Planungsrelevanz werden nur diejenigen Arten betrachtet, die folgenden Kriterien entsprechen:

Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) und "R" (geographische Restriktion – extrem selten);
Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL);
Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL;
Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO);
Koloniebrüter.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

  Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sofern eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelart von einem Vorhaben betroffen sein kann oder eine der oben aufgeführten Annahmen zu Schädigungs- und Störungsverbot aus anderen Gründen möglicherweise nicht zutrifft, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei den Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten besonderer Planungsrelevanz

Sofern ein Vorkommen dieser Arten im Wirkbereich des Vorhabens nicht bereits im Vorfeld aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, sind in der Regel flächendeckende Geländeerfassungen erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können. In den meisten Fällen ist eine Einzelartbehandlung erforderlich, die je nach Art und den Habitatflächen im Wirkbereich des Vorhabens Revierkartierungen, Raumnutzungserhebungen oder andere Spezialmethoden umfassen kann.

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 20.03.2024 und erneut am 30.06.2025 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Das abzureißende Gebäude mit diversen Löchern, Spalten und fehlenden Wänden
- Umliegende landwirtschaftlichen Bestandsgebäude: zwei teilweise offen zugängliche Scheuen mit Nischen und Löchern im Osten und ein Schuppen im Westen mit bereits installierten Nisthilfen.
- Voll- und teilversiegelte Zufahrten und Stellplätze
- Holundergebüsch und Einzelbäume
- Fettwiese mittlerer Standorte
- Intensivweide
- Trittrasen
- Ruderalvegetation mit Dominanz von Brennnesseln
- Gärtnerisch gestaltete Flächen
- Trockenmauer im Nord-Osten des Plangebietes auf der Weide

<u>Außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans:</u>

- Streuobstbestand westlich des Plangebiets
- Damwildgehege nordöstlich des Plangebiets bis zum Wald
- Der Gräblesbach und dessen Auwaldstreifen südlich des Plangebiets

- Wohnbebauung und Scheune zwischen der Straße „Schwenkenhof“ und dem Gräblesbach

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Neben der baurechtlichen Sicherung von Bestandsgebäuden im bisherigen Außenbereich soll der Rahmen für die Errichtung eines Wohngebäudes anstelle des Gebäudes „Schwenkenhof 1“ geschaffen werden. Die im B-Plan festgesetzte GRZ 0,3 reduziert die zulässige Grundfläche gegenüber dem Bestand und die Baugrenzen geben eine Anordnung der Gebäude vergleichbar mit dem Bestand vor.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen,
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Beseitigung von Vegetation,
- Bodenabgrabungen, -umlagerungen und -aufschüttungen,
- Bodenverdichtung durch Befahrung,
- Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube),
- Schallemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen,

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Kein zusätzlichen vorhanden

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schallemissionen durch Verkehr, Menschen etc.
- Lichtemissionen aus beleuchteten Räumen und von Beleuchtung von Außenanlangen/Hofflächen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten, die gem. ALBRECHT ET AL. (2014) als Arten von allgemeiner Planungsrelevanz zu betrachten sind. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 ist bei diesen Arten davon auszugehen, dass viele Brutpaare im räumlichen Zusammenhang Ersatzstandorte für ihre Nester finden werden und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten. Eine flächendeckende Revierkartierung ist für diese Arten daher nicht erforderlich. Um die ungefähre Anzahl der betroffenen Brutpaare zu ermitteln und einschätzen zu können, ob eine größere Anzahl von Brutpaaren von dem Vorhaben betroffen sein könnte, ist eine halb-quantitative Erfassung ausreichend (Erfassung der Häufigkeit im Rahmen der Vogelkartierung, aber keine Ermittlung der Revierzentren).

Vogelarten besonderer Planungsrelevanz

Das im Plangebiet zum Abriss vorgesehene Gebäude weist diverse Löcher und Spalten auf und bietet damit besonders planungsrelevanten Gebäudebrütern wie dem Haussperling (*Passer domesticus*), der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) geeignete Brutmöglichkeiten. Die Zugänglichkeit des Gebäudes ermöglicht zusätzlich den Besatz durch Eulen wie der Schleiereule (*Tyto alba*).

Für den Haussperling gibt es eine großräumige Verbreitung in diesem Gebiet. Zusätzlich konnten bei der Begehung vermehrt Haussperlinge gesichtet werden, so dass eine Nutzung auch versteckt liegender Brutplätze wahrscheinlich ist, auch wenn keine Nester direkt gesehen werden konnten.

Hinweise auf eine aktuelle oder kurz zurückliegende Nutzung durch Schleiereulen in Form von Kot oder Neststrukturen konnten nicht gefunden werden. Laut der Verbreitungskarte von GEDEON et al. (2014) liegt das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der Schleiereule. Damit kann ein Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden

Die Verbreitungsgebiete der Mehl- und Rauchschwalben erstrecken sich laut Literarturrecherche ebenfalls nicht über das Plangebiet. Die dortigen Verbreitungslücken sind jedoch überwiegend auf Erfassungsdefizite zurückzuführen (GEDEON et al., 2014). Bei der Biotoptypenkartierung am 30.06.2025 wurden Mehlschwalben im Überflug beobachtet. Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten jedoch keine Nester, Kotspuren o. ä. im/am abzureißenden Gebäude festgestellt werden. Auch die an einem Nebengebäude angebrachten Nisthilfen für Schwalben waren augenscheinlich ungenutzt. Bezüglich der Rauchschwalbe ist außerdem festzuhalten, dass die Art bevorzugt in aktiv genutzten Viehställen nachzuweisen ist, seltener in leerstehenden Gebäuden ohne Vieh (BAUER et al. 2012). Daher werden beide

Schwalbenarten in der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr behandelt.

→ Auf eine detaillierte Erfassung der Vögel kann verzichtet werden, aber das Brutvorkommen von Haussperlingen und Gebäudebrütern allgemeiner Planungsrelevanz ist i. S. e. worst-case-Betrachtung zu unterstellen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da sich ein älteres Gebäude im Plangebiet befindet, wurde eine Begehung durchgeführt, um potenzielle Quartiere festzustellen.

Im Rahmen der Begehung vom 20.03.2024 zeigten sich im abzureißenden Gebäude reichlich Zugänge ins Innere. Bei der Begehung wurde auch der Dachboden des Gebäudes von innen begutachtet. Hier wurden keine Fledermauskotspuren entdeckt. Zudem weist der Dachboden zahlreiche Öffnungen und Undichtigkeiten auf, wodurch tagsüber stets ein gewisser Lichteinfall gegeben ist. Bei der Begehung konnte mehrfach Marderkot auf dem Dachboden entdeckt werden. In der Folge ist davon auszugehen, dass der Dachboden von Fledermäusen gemieden wird.

In einem Nachbargebäude außerhalb des Plangebiets gibt es laut UNB und Anwohner Hinweise auf eine Wochenstube von Fledermäusen. Der Dachboden ist übersät mit Fledermauskot. Es werden nur sehr selten direkt benachbarte Gebäude als Wochenstube genutzt, was die Annahme verstärkt, dass das abzureißende Gebäude keine Lebensstätte darstellt.

Damit kann das Vorkommen von Fledermäusen im abzureißenden Gebäude mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die unbebauten Flächen, v. a. im nördlichen Teil des Geltungsbereichs, werden vermutlich von Fledermäusen in die Nahrungssuche einbezogen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und des direkten Anschlusses an die freie Landschaft kann aber ausgeschlossen werden, dass es sich um essenzielle Nahrungsflächen handelt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Eidechsen: Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen am 20.03.2024 und 30.06.2025 nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der Lage des Plangebiets, welches knapp außerhalb des Verbreitungsgebiets der Zauneidechse liegt, nicht zu erwarten.

Schlangen: Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Es liegen jedoch Nachweise im entsprechenden UTM5-Raster im Rahmen der LAK vor. Ein

Vorkommen im Gebäude selbst oder auf der im Plangebiet beginnenden steilen Weide ist auszuschließen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Amphibien

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Südlich des Plangebiets befindet sich der Gräblesbach. Dieser würde sich grundsätzlich als Fortpflanzungsstätte für Schwanzlurche eignen. Vor allem ein Vorkommen des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) ist möglich. Da das Gewässer durch das Vorhaben nicht betroffen ist, sind keine Konflikte zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sind in einem guten Erhaltungszustand. Aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche der in Anhang IV gelisteten Käferarten (Alt- / Totholz, Wasser) ist ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet grundsätzlich auszuschließen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Libellen

Südlich des Plangebiets besteht durch den Gräblesbach ein Oberflächengewässer, das als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Libellen geeignet sein könnte. Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten kann aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete jedoch ausgeschlossen werden und in das Gewässer wird nicht eingegriffen

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Weichtiere

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Weichtiere des Anhangs IV der FFH-RL beschränken sich auf aquatische oder in Gewässernähe lebende Arten. Das Verbreitungsgebiet dieser Arten erstreckt sich nicht über Alpirsbach und es liegen keine Gewässer im Geltungsbereich, womit ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Die Biotoptypenkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden, da Habitatpotenzial für Vögel (Gebäudebrüter) vorhanden ist. Bezüglich des wahrscheinlich vorkommenden Haussperlings und eventuell auch weiterer Arten allgemeiner Planungsrelvanz, wie dem Hausrotschwanz, sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umzusetzen. Auf eine detaillierte Erfassung kann im Sinne der Verhältnismäßigkeit zu Gunsten einer worst-case-Betrachtung verzichtet werden, da der Aufwand für eine mindestens 3-malige Erfassung wenig Erkenntnisgewinn verspricht und auf der anderen Seite die in Frage kommenden Maßnahmen einfach und mit hoher Prognosesicherheit umzusetzen sind.

6. Europäische Vogelarten – vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Bestandserfassung

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde auf eine Bestandserfassung einzelner Arten nach Methodenstandards verzichtet. Stattdessen erfolgt eine Bewertung im Sinne einer worst-case-Betrachtung.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Haussperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Beim Haussperling handelt es sich um eine häufig in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Er tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten.

Auch wenn in den letzten Jahren kein weiterer Bestandsrückgang mehr zu beobachten war, handelt es sich in Baden-Württemberg weiterhin um eine Art der Vorwarnliste. Die Art ist landesweit im Rückgang aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten nach Gebäudesanierungen und geringem Nahrungsangebot im Siedlungsbereich durch die Verwendung von Herbiziden. Das erschwert die Jungenaufzucht und die Möglichkeit zur Überwinterung. Lärm als Störfaktor am Brutplatz ist eher unbedeutend (BAUER et al. 2012).

Auf Grund der Habitatpotenzialanlyse muss im Zuge der worst-case-Betrachtung davon ausgegangen werden, dass sich im abzureißenden Gebäude im Plangebiet mehrere Brutreviere befinden.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei Abriss des Gebäudes innerhalb des Brutzeitraumes können Jungvögel verletzt/ getötet bzw. Gelege beschädigt werden. Daher ist ein Abrisszeitraum einzuhalten (s. Vermeidungsmaßnahme V1, Kap. 9.1).

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nicht zutreffend, da keine Störung der lokalen Teilpopulation erfolgt

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei Abriss des Gebäudes entfallen wahrscheinlich Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Der Verlust ist durch Aufhängen von geeigneten Nisthilfen vorgezogen auszugleichen (s. Maßnahme CEF1, Kap. 9.2).

Fazit

Für den Haussperling treten vorhabenbedingt bei Beachtung einer Vermeidungs- und CEF-Maßnahme keine Verbotstatbestände ein; die vertiefende Artenschutzprüfung ist damit abgeschlossen.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Gesetzliche Vorgabe - Brutvögel

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

V1: Gebäudeabriss - Brutvögel

Der Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen und Garagen (insbesondere im Dachbereich) muss außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz), welche vom 1. März bis zum 30. September andauert, erfolgen oder zumindest jedoch begonnen werden (spätestens Anfang März), um die Zerstörung von Nestern bzw. Gelegen und die Tötung / Verletzung von Jungvögeln zu vermeiden. Anderenfalls muss unmittelbar vor Baubeginn eine Begehung durch eine ornithologische Fachkraft durchgeführt werden, um eine aktuelle Bruttätigkeit auszuschließen.

7.2 CEF-Maßnahmen

Allgemeines

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind „Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert“ (BfN online). CEF-Maßnahmen sichern somit die Kontinuität von Lebensräumen für planungsrelevante Arten und müssen vor Eingriffsbeginn wirksam sein.

CEF1: Nistkästen – Haussperling

Durch den Abriss des Gebäudes gehen mögliche Brutplätze von Haussperlingen verloren. Das Gebäude hat inklusive des nördlichen Anbaus 7 Seiten, wobei mit mindestens einem oder gar zwei

Bruthabitaten zu rechnen ist. Als Ausgleichsmaßnahme sind Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsbereichs (< 500 m) und vor Beginn der Brutperiode anzubringen. Die Brutstättenverluste sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen, was eine Summe von 14 Nisthilfen ergibt. Sie sind vorzugsweise an Gebäuden in NO- bis SO-Exposition unter überhängenden Dächern in Höhen ab 3 m und in der Nähe (< 25 m) dichter Hecken oder Gehölze, die den Haussperlingen als Ruhestätten und Versteckplätze dienen, anzubringen.

Es ist durch eine fachkundige Person zu kontrollieren, dass die Nistkästen korrekt aufgehängt wurden.

8. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan „Schwenkenhof, Alpirsbach“ soll das bestehende Hauptgebäude abgerissen werden und durch einen flächenmäßig reduzierten Neubau ersetzt werden. Durch den Erhalt und die Festsetzung der umliegenden Gebäude im B-Plan soll die Fortführung der Landwirtschaft gesichert werden. Zusätzlich sollen die überbaubaren Flächenanteile gemäß der neu festgelegten Grundflächenzahl gegenüber der aktuellen Bebauung reduziert werden, um einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu fördern.

Im Rahmen der vorliegenden speziellen Artenschutzprüfung wurde untersucht, ob bzw. inwieweit durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgelöst werden.

Habitatpotenzialanalyse

Aus der Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse ergab sich im Plangebiet Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Brutvögel.

Faunistische Erfassungen

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde auf eine faunistische Erfassung verzichtet, stattdessen erfolgt eine Bewertung auf Grundlage einer worst-case-Betrachtung.

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Für Brutvögel allgemeiner Planungsrelevanz können durch Gehölzrodung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Für Brutvögel besonderer Planungsrelevanz können durch den Abriss des Gebäudes die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

Zum Schutz von gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten ist die gesetzliche Vorgabe zum Rodungszeitraum zu beachten.

Zum Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten ist der Abriss von Gebäuden außerhalb der Reviergründungs- und Fortpflanzungsphase (März bis September) vorzunehmen.

CEF-/FCS-Maßnahmen

Für den Haussperling sind 14 Nistkästen anzubringen, um den Verlust potenzieller Brutplätze am abzureißenden Gebäude auszugleichen.

Es ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob die Nistkästen korrekt aufgehängt wurden.

Fazit

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Plangebiet durch das Vorhaben ist bei Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht

zu erwarten. Damit stehen einer Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

9. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2025): Besonderer Artenschutz bei Eingriffen. Online unter https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen, zuletzt abgerufen am 19.08.2025.

GEDEON, K. et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Fotodokumentation

Standort: Südöstlich vom betroffenen Gebäude / Blickrichtung: Nordwesten, Sicht auf das landwirtschaftliche Gebäude *(Foto: J. Mauch, 20.03.2024)*

Standort: Südwestlich vom betroffenen Gebäude / Blickrichtung: Nordosten, Sicht auf Westseite des Gebäudes *(Foto: J. Mauch, 20.03.2024)*

Standort: Östlich vom betroffenen Gebäude / Blickrichtung: Westen, Sicht auf Ostseite des Gebäudes *(Foto: J. Mauch, 20.03.2024)*

Standort: Nordöstlich vom betroffenen Gebäude / Blickrichtung: Süden, Sicht auf Nordseite des Gebäudes *(Foto: J. Mauch, 20.03.2024)*

Dachboden des betroffenen Gebäudes *(Foto: J. Mauch, 20.03.2024)*

Dachboden des betroffenen Gebäudes *(Foto: J. Mauch, 20.03.2024)*

Standort: Westen, Bestandsgebäude (Schuppen) *(Foto: M. Heise, 30.06.2025)*	Standort: Westen, Bestandsgebäude (im Detail) mit Nisthilfen *(Foto: M. Heise, 30.06.2025)*
Standort: Nördlich des abzureißenden Gebäudes / Blickrichtung: Westen, Sicht auf Streuobstbestand *(Foto: M. Heise, 30.06.2025)*	Standort: Im Norden des Plangebiets / Blickrichtung: Osten, Damwildgehege *(Foto: M. Heise, 30.06.2025)*
Standort: Im Norden des Plangebiets / Blickrichtung: Osten, Fettwiese, Bestandsgebäude (Scheune) im Osten und Obstbaum *(Foto: M. Heise, 30.06.2025)*	Standort: Osten, Bestandsgebäude (Scheunen) *(Foto: M. Heise, 30.06.2025)*